

BPlan „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“

Hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der TöB 2

Fristende: 03.06.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. LKA Stuttgart vom 29.04.2026	2
2. VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	2
3. RP Freiburg – Referat 83	2
4. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 05.05.2026	3
5. RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege vom 05.05.2026	3
6. Polizeipräsidium Karlsruhe – Ref. Prävention vom 06.05.2026	4
7. Untere Landwirtschaftsbehörde vom 12.05.2026	5
8. Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg vom 15.05.2026	6
9. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.05.2025	6
10. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 22.05.2025	7
11. Netze BW GmbH	8
12. Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH vom 26.05.2026	8
13. Polizeipräsidium Karlsruhe – Führungs- und Einsatzstab – Stabsbereich Einsatz vom 27.05.2026	11
14. Handwerkskammer Karlsruhe vom 27.05.2026	12
15. Polizeipräsidium Einsatz Wasserschutzpolizeistation Karlsruhe vom 27.05.2026	12
16. Untere Wasserbehörde vom 28.05.2026	12
17. Bundesnetzagentur vom 28.05.2026	13
18. Handwerkskammer Karlsruhe vom 27.05.2026	15
19. Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 28.05.2026	15
20. RP Karlsruhe – Ref.54.2 Kreislaufwirtschaft vom 29.05.2026	19
21. RP Karlsruhe – Ref.53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau vom 29.05.2026	19
22. Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH vom 29.05.2026	20
23. Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) vom 01.06.2026	22
24. LRA Karlsruhe – Gesundheitsamt vom 02.06.2026	22
25. Untere Naturschutzbehörde vom 03.06.2026	22
26. TransnetBW vom 03.06.2026	32
27. RP Karlsruhe - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 03.06.2026 40	
28. Stadt Bretten vom 03.06.2026	41

29. BUND, LNV, NABU vom 08.06.2026 42

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
1. LKA Stuttgart vom 29.04.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Vielen Dank für Ihr Schreiben sowie die Gelegenheit eine Stellungnahme zum geplanten Bau und den Betrieb einer neuen Gas- und Dampfturbinenanlage abzugeben. Nach entsprechender Prüfung kann das Landeskriminalamt Baden-Württemberg jedoch keine Aussagen zu den Umweltprüfungen beziehungsweise zu möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens treffen.	Kenntnisnahme
2. VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	
b. Keine Anmerkungen	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan. Die VBK sind von der Planung nicht betroffen und haben daher keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Kenntnisnahme
3. RP Freiburg – Referat 83	
a. Keine Anmerkungen	
Vielen Dank für die Beteiligung der höheren Forstbehörde bei o.g. Verfahren. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.	Kenntnisnahme
b. Betroffenheit Waldflächen	
Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Belange von dem im Betreff bezeichneten Verfahren nicht berührt.	
c. Verfahrensbeteiligung	
Eine Beteiligung der höheren Forstbehörde am weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme Keine weitere Beteiligung am Verfahren
4. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 05.05.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Den Planungsvorentwurf zu vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“, Karlsruhe-Daxlanden habe ich auf die von mir zu berücksichtigen Belange geprüft. Hiermit teile ich Ihnen mit, das strom- und schifffahrtspolizeiliche Belange nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
5. RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege vom 05.05.2026	
a. Keine Bedenken	
Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Kenntnisnahme
b. Archäologische Denkmalpflege	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten	Kenntnisnahme. Wir haben die Formulierungen in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	
c. Keine Bedenken	
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
6. Polizeipräsidium Karlsruhe – Ref. Prävention vom 06.05.2026	
a. Öffentliche Sicherheit	
„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005) Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden. Eine Vielzahl unterschiedlichster Faktoren und deren Wechselwirkungen sind die Ursachen für	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
die Entstehung von Kriminalität. Die Schwerpunkte liegen überwiegend im sozialen Bereich. Unbestritten ist daher, dass zwischen dem räumlichen Umfeld, der Sozialstruktur und dem individuellen Verhalten von Menschen ein direkter Zusammenhang besteht.	
b. Planungsgebiet	
Das ca. 7,2 ha große Planungsgebiet liegt in Karlsruhe am Rheinhafen. Maßgeblich für die Abgrenzung des Plangebiets ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 14609, Nr. 14799 und Nr. 14798, Fettweisstraße 65.	Kenntnisnahme
c. Kriminalpräventive Sicht	
Aus kriminalpräventiver Sicht sehe ich derzeit keine konkreten Probleme hinsichtlich des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme
d. Verfahrensbeteiligung	
Gerne können Sie sich auch die Inhalte zum Thema „städtebauliche Prävention“ unter https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/wohnanlagen-und-umfeld/ durchlesen, wobei ich Ihnen die wichtigen Punkte bereits zusammengefasst habe. Im weiteren Verlauf unterstütze ich Sie gerne in der konkreteren Planung und bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert. Über die Offenlage als weitere Beteiligungsmöglichkeit wird informiert.
7. Untere Landwirtschaftsbehörde vom 12.05.2026	
a. Keine Bedenken	
Zu oben genanntem Vorhaben nimmt die untere Landwirtschaftsbehörde in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange (TöB) wie folgt Stellung: Das Vorhaben zur Errichtung einer neuen Gas- und Dampfkraftwerk-Anlage „Block	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
RDK9" tangiert keine agrarstrukturellen Belange.	
b. Flächeninanspruchnahme	
Sollte eine Inanspruchnahme von Flächen für den Kompensationsbedarf des Vorhabens, abweichend von den Planunterlagen, erfolgen, bitten wir um Einbindung bei der weiteren Planung.	Kenntnisnahme
8. Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg vom 15.05.2026	
a. Keine Betroffenheit	
Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (ASDBW) ist unter anderem mit der Prüfung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Die Überprüfung der von Ihnen übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Richtfunknetz bei dem im Betreff genannten Vorhaben nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
9. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.05.2025	
a. Abgabe Stellungnahme	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Kenntnisnahme
b. Bestandsleitungen	
Auf dem zu bebauenden Gelände liegen Bestandsleitungen, die vom Eigentümer vorher gekündigt werden müssen. Der Rückbau des bestehenden Glasfaser-	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert und Ihre Anmerkungen in die

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Anschlusspunktes auf dem Grundstück muss über unseren Bauherrensenservice beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft. Bitte beachten Sie, dass jedwede eigenmächtige Veränderung an TK-Linien, wie z.B. Umbau- oder Rückbauarbeiten, strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (siehe Strafgesetzbuch § 317). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder beschädigt noch in der Lage verändert werden. Westlich von Flurstück 14676 befinden sich parallel zu den Schienen mehrere Leitungen der Telekom. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen. Unsere Kabel liegen in der Regel 60 cm tief. Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html	Hinweise zum Bebauungsplan übernehmen.
c. Verfahrensbeteiligung	
Bei erneuter Planänderung bitten wir um erneute Beteiligung.	Dem Wunsch wird entsprochen.
10. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe vom 22.05.2025	
a. Keine Bedenken	
Wetterunabhängige Stromerzeugungskapazitäten sind notwendig für die Versorgungssichere Strombereitstellung für die Wirtschaft in der Region. Da ein überwiegender Teil des bestehenden Kraftwerk-parks überaltert ist und ein fehlerfreier Betrieb über die nächsten 10 bis 20 Jahre nicht gewährleistet ist, bedarf es daher	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
auch in der Region solcher Neubauprojekte. Wir befürworten daher insbesondere an diesem bestehenden Kraftwerksstandort das Neubauprojekt, da es sich gut in die bestehende Strom-Infrastruktur eingliedert.	
11.Netze BW GmbH	
a. Keine Bedenken	
Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Nordbaden keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Maßnahme nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme
12.Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH vom 26.05.2026	
a. Gemeinsame Stellungnahme	
Im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK), der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) zum oben genannten Vorhaben.	Kenntnisnahme
b. Allgemeine Informationen	
Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme: Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
c. Planunterlagen	
Aktuelle Planunterlagen zu in unserer Zuständigkeit stehenden Leitungen und Anlagen erhalten Sie über die Online Planauskunft auf unserer Homepage www.netzservice-swka.de → Planauskunft	Kenntnisnahme
d. Leitungsschutzanweisung	
Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Leitungsschutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig.	Kenntnisnahme
e. Versorgungssysteme	
Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A (Siehe Anlage 2 im Tabellenblatt Anlagen).	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert und die Anlage weitergeleitet, damit diese bei der Bauausführung berücksichtigt werden kann.
f. Berücksichtigung der Auflagen	
Bei Baumaßnahmen ist die Stellungnahme bzw. sind die im Folgenden ggf. formulierten Auflagen vor Ort vorzuhalten und vollumfänglich zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Siehe 12e.
g. Stromversorgung	
Stromversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu: Die noch zu errichtende 380 kV-Leitungs-trasse ist separat mit uns abzustimmen.	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht betroffen.
h. Gas- und Wasserversorgung	
Gas- und Wasserversorgung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu: Für den Neubau RDK 9 muss eine Wasserleitung umgelegt werden. Dies muss	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert. Dieser Sachverhalt betrifft die Bauausführung und nicht den Bebauungsplan.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
einvernehmlich geregelt werden; erste Abstimmungen hierzu laufen bereits.	
i. Öffentliche Straßenbeleuchtung	
Öffentliche Straßenbeleuchtung: Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Kenntnisnahme
j. Glasfasertrasse	
Kommunikations- und Informationstechnik: Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Die RW-Einleitung in Becken 6 des Rhein- hafen quert eine stark beschaltene Glasfa- sertrasse, welche unter keinen Umständen beschädigt werden darf. Alle Arbeiten im Umfeld der Trasse sind zuvor mit unserem TK-Netzbetrieb Herr [REDACTED] ([REDACTED]) oder Herr [REDACTED] ([REDACTED]) abzustimmen.	Kenntnisnahme. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber in informiert. Weiterhin haben wir Ihre Anmer- kungen in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
k. Fernwärmeversorgung	
Fernwärmeversorgung: Gemäß Rückmeldung per Mail an das Stadtplanungsamt vom 25.02.2026 wur- den die vom StPIA gestellten Fragen beant- wortet und sollten entsprechend berück- sichtigt werden, soweit dieses Teil des B- Planes sind: F: Wie fügt sich die Fernwärmeübergabe- station in das Leitungsnetz ein? Welche Maße hat ein solches Gebäude? Kann es bspw. hier https://osm.org/go/ODPtKbpzl?m= zwischen Damm und Privatgebäude eingefügt wer- den? A: Die Fernwärmeübergabestation würde der Einbindung der Wärme aus dem RDK 9 in die vorhandene Transportleitung zwis- chen dem Rheinhafendampfkraftwerk der EnBW und dem Heizkraftwerk West der SWK dienen. Bzgl. der Abmessungen eines dazu notwendigen Gebäudes können die	Kenntnisnahme. Die Fernwärmeübergabestation muss in ei- nem gesonderten Baugenehmigungsverfah- ren beantragt werden. Sie ist nicht Bestand- teil des Bebauungsplans. Die Vorhabenträ- gerin wurde über Ihre Stellungnahme infor- miert, damit diese sich mit Ihnen bezüglich der Umsetzung der Übergabestation sowie der Kostentragung in Verbindung setzen kann.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Abmessungen einer weiter südlich bereits vorhandenen Übergabestation herangezogen werden. Diese betragen 6 x 8 m. Aufgrund des Platzbedarfes wird die Platzierung am markierten Standort kritisch gesehen. Ein Standort westlich der Koellestr. 41 erscheint besser geeignet (ungefährer Standort ist im Plan dargestellt -> Siehe Anlage 1 im Tabellenblatt Anlagen). F: Wer muss die Fernwärmeübergabestation errichten? Die EnBW als Produzent der Fernwärme oder die Stadtwerke als Abnehmer? A: Wer die Übergabestation errichtet, ist eine Frage der vertraglichen Regelung zw. der EnBW und den SWK. F: Wie ist die verfahrensrechtliche Situation: Bewirkt der Einbau der Übergabestation eine Änderung der vorliegenden Planfeststellung oder ist dies nur ein unwesentlicher Fall, wofür lediglich ein Bauantrag notwendig ist? Wie gehen die Stadtwerke hierbei im Regelfall vor? A: Im Regelfall würde das notwendige Gebäude über einen Bauantrag beantragt werden.	
I. Dingliche Sicherung	
Dingliche Sicherungen (Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten): Sofern gemäß der voranstehenden Abschnitte dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.	Kenntnisnahme. Eine dingliche Sicherung ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.
13. Polizeipräsidium Karlsruhe – Führungs- und Einsatzstab – Stabsbereich Einsatz vom 27.05.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Ich verweise auf die Stellungnahme des PP Karlsruhe, FEst E-V, vom 19.11.2025. Verkehrspolizeiliche Belange erscheinen weiterhin nicht tangiert zu sein.	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
b. Verfahrensbeteiligung	
Sollte sich dies im weiteren Verlauf, z.B. durch neue Erschließungswege im öffentlichen Verkehrsraum, ändern, bitten wir um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme
14. Handwerkskammer Karlsruhe vom 27.05.2026	
a. Keine Bedenken	
Unsere Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
15. Polizeipräsidium Einsatz Wasserschutzpolizeistation Karlsruhe vom 27.05.2026	
a. Keine Bedenken	
Nach Prüfung der Unterlagen konnte festgestellt werden, dass hinsichtlich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Belange der Wasserschutzpolizeistation Karlsruhe nicht berührt werden.	Kenntnisnahme
16. Untere Wasserbehörde vom 28.05.2026	
a. Korrekturen	
Seite 23, Kapitel 3: Hier ist die Nennung des DWA-Arbeitsblatts zu korrigieren auf „DWA-A 138-1“.	Ihrer Korrektur wird entsprochen. Die Anpassung wurde im Textteil zum Bebauungsplan durchgeführt.
Im zweiten Absatz bitten wir um folgende Korrektur: „... bei gefüllten Zisternen ein Notüberlauf mit freiem Abfluss in eine Versickerungsmulde vorzusehen. Alternativ kann nach vorheriger Behandlung in eine unterirdische Rigole eingeleitet werden.“	Ihrer Korrektur wird entsprochen. Siehe vorangegangene Bemerkung.
Seite 35, Kapitel 3: Bitte ergänzen: „Anfallendes Regenwasser der (teil-)versiegelten Flächen und Dachflächen wird nach vorheriger Behandlung über einen Lamellenklärer über die neue Einleitstelle in das Hafenbecken eingeleitet.“	Ihrer Korrektur wird entsprochen. Siehe vorangegangene Bemerkung.
b. Wasserrechtliche Erlaubnis	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Hinweis: Sowohl für die Einleitung als auch eine Versickerung kann erst mit Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt werden. Hier werden auch die Detailfragen geklärt.	Kenntnisnahme. Da nach dem Entwässerungskonzept keine Versickerung auf dem Gelände geplant ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis obsolet. Für die spätere Einleitung in Hafenbecken wird laut Vorhabenträgerin eine wasserrechtliche Erlaubnis, wie gesetzlich gefordert, beantragt. Erst dann werden Arbeiten zur Ausführung der Einleitung vorgenommen, betrifft also in diesem Fall dann die Bauausführung und nicht den Bebauungsplan.
c. Teich	
Seite 17 – 14.1 (letzter Abschnitt) Hier wird von der Herstellung eines Teiches auf einem städtischen Grundstück gesprochen. Teilweise werden in den Unterlagen auch mehrere Teiche als Ausgleich angesprochen.	Kenntnisnahme. Der Ausgleich ist zwischenzeitlich nicht mehr als Realausgleich vorgesehen, sondern wird über das Ökokonto auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgen.
d. Neue Gewässer	
Im Gebiet dürfen keine neuen Gewässer durch das Freilegen des Grundwasserbereiches bzw. Grundwasserwechselbereich geschaffen werden. Hierzu wäre ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.	Kenntnisnahme. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Ziffer 16c.
e. Grundwasser	
Es dürfen nur oberflächennahe, abgedichtete Mulden angelegt werden. Es darf auf keinen Fall das Grundwasser oder der Grundwasserwechselbereich freigelegt werden. Dies ist in den Unterlagen zum BPlan darzustellen!	Kenntnisnahme. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Ziffer 16c.
17. Bundesnetzagentur vom 28.05.2026	
a. Stellungnahme vom 15.12.2025	
Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 15.12.2025 (Gz.: 6.04.02.02/25-C-0/202#1) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Kenntnisnahme Die Vorhabenträgerin steht mit der TransnetBW GmbH in Kontakt, um die

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
nach §4 Abs. 1 BauGB zum hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“, Karlsruhe – Daxlanden. Darin wies ich die Stadt Karlsruhe auf eine mögliche Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben Nr. 19) im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“, Karlsruhe – Daxlanden hin.	Vereinbarkeit der beiden Projekte RDK9 und Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden, Abschnitt Süd 1 abzustimmen. Die Hauptbetroffenheit wird in den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) bestehen, was den Bebauungsplan nicht tangiert, sondern die Bauausführung. Hierzu sind weitere Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und TransnetBW nötig, sowie auf der Baugenehmigungsebene für die BE-Flächen zu beachten.
Da sich seit meiner letzten Stellungnahme vom 15.12.2025 bezüglich des betroffenen Abschnitts Süd 1 des Vorhabens Nr. 19 keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, hat diese Einschätzung weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme.
b. Beteiligung TransnetBW GmbH	
Ich rege nochmals an, falls nicht bereits geschehen, den für den Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständigen Vorhabenträger TransnetBW GmbH () in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.	Die TransnetBW wurde am Verfahren beteiligt. In der 1. Trägerbeteiligung hat die TransnetBW eine Stellungnahme abgegeben (Stellungnahme Ziffer 04). In der 2. Trägerbeteiligung hat die TransnetBW eine Stellungnahme abgegeben (Stellungnahme Ziffer 26).
Details zu den Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sind abrufbar unter www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste.	Kenntnisnahme
c. Verfahrensbeteiligung	
Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.	Kenntnisnahme Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert. Über die Offenlage als weitere Beteiligungsmöglichkeit wird informiert. Wir werden eine weitere Beteiligung bei Notwendigkeit sicherstellen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
18. Handwerkskammer Karlsruhe vom 27.05.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Unsere Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
19. Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom 28.05.2026	
a. Vorbemerkung	
Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG als Vorhabenträgerin plant im Rahmen der Dekarbonisierung ihres Kraftwerksparks auf dem Kraftwerksgelände Rheinhafen Dampfkraftwerk Karlsruhe die Entwicklung, den Bau und den Betrieb einer neuen Gas und Dampfturbinenanlage mit der Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung als Rheinhafen Dampfkraftwerk Block 9 – kurz RDK9. Für das Vorhaben ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig. Die untere Abfallrechts-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde nimmt nach Sichtung und Prüfung der vorliegenden Unterlagen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
b. Korrektur des Vorentwurfs	
I. Zum Vorentwurf Begründung und Festsetzungen: 1. zu A. Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), Ziffer 4.5: Wir bitten darum den zweiten Absatz unter 4.5 wie folgt zu kürzen: Die Kohlenlager 1 und 2 befinden sich innerhalb eines Teilbereichs, der überwiegend mit Trümmerschutt aufgefüllt wurde. Die Böden sind entsprechend als anthropogen stark überprägt einzustufen.	Ihren Korrekturen werden entsprochen. Wir haben Ihre Korrekturen in den Textteil zum Bebauungsplan übernommen.
c. Korrektur der Abkürzung LBodSchAG	
2. Zu Festsetzungen, Ziffer 7 (S. 25):	Ihrer Korrektur wurde entsprochen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Wir bitten um Korrektur der Abkürzung LBodSchAG	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Ziffer 19c.
d. Korrektur Festsetzungen, Ziffer 14.2	
3. zu Festsetzungen, Ziffer 14.2: Der Beitrag unter der Teilüberschrift Reduzierung von Störeinflüssen im Umfeld durch Erschütterungen kann entfallen. Im Umweltbericht (Seite 122) wird die Betroffenheit wegen der anthropogen gestörten Bodenverhältnisse als nicht relevant angesehen.	Ihrer Korrektur wurde entsprochen. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Ziffer 19c.
e. Umwelttechnische Untersuchungen des Baugrunds	
II. Allgemeine Anmerkungen Abfall/Altlasten: Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme vom 16. Dezember 2025 und bitten um Durchführung der vorgenannten umwelttechnischen Untersuchungen des anstehenden Baugrunds. Ferner sind die im UVP-Bericht auf Seite 114 genannten „umwelttechnischen Untersuchungen (Dezember 2025)“ bzw. der unter Gutachten S. 353 „ARCADIS (2026): Neubau Rhein-Dampfkraftwerk Block 9 „RDK“, Baugrundhauptuntersuchung, Geotechnischer Bericht EnBW Energie Baden-Württemberg AG“ aufgeführte Bericht vorzulegen. *Siehe Anlage 1 zur Stellungnahme 19	Der Anregung wird entsprochen. Das Gutachten liegt mittlerweile finalisiert vor. Dieses wurde Ihnen zugeleitet. Weiterhin wird das Gutachten Teil der Unterlagen bei der Offenlage sein. Aus der Rückmeldung zum finalisierten Gutachten ging hervor, dass Sie weitere Verdachtsfälle in einer Kartierung* dargestellt hatten. Diese Kartierung liegt als Anlage bei. Lediglich für die Flächen mit den Ziffern 3 bis 5 besteht aktuell ein Untersuchungsbedarf in Form einer orientierenden Untersuchung. Für die übrigen Punkte besteht aktuell, wenn nicht in die Flächen eingegriffen wird, kein weiterer Untersuchungs- bzw. Handlungsbedarf. Die Altlastenverdachtspunkte Nr. 4+5 (siehe Anlage) mit Untersuchungsbedarf liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. In diesem Bereich sind keine Bautätigkeiten geplant. Bei allen zwei Bereichen sind Straßen-/ Flächenbefestigungen vorhanden. Aus diesem Grund wurde auf Erkundungsmaßnahmen verzichtet. Der Altlastenverdachtspunkt Nr. 3 und die Fläche 1 (siehe Anlage 2) liegen innerhalb des Geltungsbereiches, in welchem auch Bautätigkeiten stattfinden. Diese Bereiche liegen aktuell innerhalb von Verkehrsflächen und sind mit einer Asphaltdecke bzw.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	einer Betonplatte überbaut. Im Zuge der Rückbaumaßnahmen und dem Umbau der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen werden die Oberflächen rückgebaut und das anstehende Erdmaterial beprobt und begutachtet. Für die Altlastenverdachtsfläche Nr. 3 sind auch tiefere Untersuchungen (bis unterhalb der vorhandenen Abscheideranlage) erforderlich. Dies hat insbesondere Relevanz für die Bauausführungen, nicht jedoch für den Bebauungsplan selbst.
f. Abfallrechtlicher Handlungsbedarf	
Für das gesamte Plangebiet besteht ein abfallrechtlicher Handlungsbedarf. Im Rahmen von Baumaßnahmen anfallendes Aushubmaterial ist abfallrechtlich zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin wurde hierüber informiert. Bei der Bauausführung wird dies entsprechend, wie gesetzlich vorgegeben, berücksichtigt. Weiterhin haben wir diese Informationen in den Hinweisen zum Bebauungsplan berücksichtigt.
g. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung	
III. Allgemeine Anmerkungen Bodenschutz: Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dabei sind die voraussichtlichen neuen Eingriffe durch das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 1a Abs. 3 BauGB zu betrachten. Hierbei wird bezogen auf die Beurteilung des Eingriffs auf den tatsächlichen Ist-Zustand abgestellt und dem Planungsfall gegenübergestellt. Sollte es daher zu Neuversiegelungen kommen, sind die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes auszugleichen. Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt und vorgelegt.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Für das Schutzgut Boden entsteht kein Eingriff, der gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen ist. Insofern bedarf es auch keiner Bilanzierung oder Ausgleichsmaßnahmen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde verwiesen.	
h. Flächeninanspruchnahme	
Die dauerhafte und die temporäre Flächeninanspruchnahme findet fast ausschließlich auf bereits versiegelte Flächen und stark anthropogen beeinflusste Bodenverhältnisse statt. Für das Schutzgut Boden sind die anlage- und baubedingten Auswirkungen durch die Bebauung des stark gestörten Industrieareals nicht erheblich.	Kenntnisnahme.
i. Bereitstellungsflächen des RDK-Geländes und Thermoselect-Geländes	
Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bereitstellungsflächen auf den Freiflächen des RDK-Geländes sowie auf den Freiflächen des Thermoselect-Geländes. Auf diesen Bereitstellungsflächen sind gestörten Bodenverhältnisse mit eingeschränkten Bodenfunktionen vorhanden. Die Empfindlichkeit der gestörten Bodenverhältnisse ist gering und durch die temporäre Beanspruchung sind keine erheblichen Bodenveränderungen zu erwarten. Durch einen fachgerechten Umgang mit dem (Ober-)Boden auf den genannten Freiflächen und deren Rekultivierung nach dem Bauabschluss können die dort vorhandenen Bodenverhältnisse weitestgehend wieder hergestellt werden.	Kenntnisnahme.
j. Auenböden	
Die betriebsbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Auenböden sind in der UV-Prüfung durch die zu erwartenden Stickstoff- und Säureeinträge als gering beschrieben. Diese Schlussfolgerung ist durch die sehr guten Eigenschaften der Auenböden als Filter und Puffer nachvollziehbar.	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
k. Nachforderung der Unterlagen	
Wir bitten um Berücksichtigung dieser Ausführungen im weiteren Verfahren und um Nachforderung der Unterlagen bei der Vorhabensträgerin. Im Übrigen haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Einwände zu den Vorentwürfen.	Kenntnisnahme Wir haben Ihre Ausführungen für den Bebauungsplan berücksichtigt. Die Unterlagen wurden nachgefordert und ebenfalls berücksichtigt. Diese Unterlagen wurden Ihnen zugeleitet.
20.RP Karlsruhe – Ref.54.2 Kreislaufwirtschaft vom 29.05.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Herzlichen Dank für die Beteiligung! Die Industriereferate 54.1 – 54.4 sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme
21.RP Karlsruhe – Ref.53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau vom 29.05.2026	
a. Beachtung der Dammschutzverordnung	
Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Im Allgemeinen sind Bäume aus verschiedenen Gründen nicht direkt auf beiden Seiten des Damms erlaubt, weder an der wasserseitigen noch an der landseitigen Böschung. Die Dammschutzverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.05.1993, sowie die DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ sind zu berücksichtigen. Gehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) beeinträchtigen die Standsicherheit sowie die Unterhaltung der Dämme. Bäume müssen gemäß DIN 19712 einen Mindestabstand von 10 m (Pappeln 30 m) vom Dammfuß aufweisen. Darüber	Ihrer Anmerkung wird nicht entsprochen. Die von Ihnen erwähnten Bäume sind Bäume im Bestand, die nicht neu gepflanzt werden. Allerdings haben wir festgestellt, dass in der Planzeichnung zum Bebauungsplan die betroffenen Bäume fälschlicherweise als Neupflanzungen dargestellt wurden. Das ist ein Darstellungsfehler, den wir korrigiert haben. Es sind keine Neupflanzungen im Bereich des Dammes geplant.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
hinaus gefährden die Wurzeln die Stabilität und erschweren die Dampfpflege. Aus den oben genannten Gründen lehnen wir den Plan der EnBW ab, mehrere Bäume im Bereich hinter der neu errichteten Hochwasserschutzmauer zu pflanzen.	
22. Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH vom 29.05.2026	
a. Allgemeine Bestimmungen	
Allgemeine Bestimmungen Die geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Wir beziehen uns hier insbesondere auf die „Empfehlungen und Berichte des Technischen Ausschusses Binnenhäfen ETAB“ und die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung EBO sowie die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen EBOA.	Kenntnisnahme
b. Angemessene Sicherheitsabstand	
Angemessenen Sicherheitsabstand: Auswirkungen auf das Hochwassersperrtor / Hochwasserschutz des Hafengebiet Im Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand des Ingenieurbüro INGUS ist der Sicherheitsbereich mit 50 m für den Havarifall bis in den Bereich der Hafeneinfahrt dargestellt. Bei der Betrachtung zum angemessenen Sicherheitsabstand, sind im Gutachten folgende Punkte mit zu berücksichtigen. Im Hafeneinfahrtsbereich ist mit Schiffsverkehr zurechnen, welche lt. Hafenverordnung (Hafen VO) explosionsfähigen Gütern transportieren können. Diese Schiffe müssen weiterhin die Hafeneinfahrt ungehindert passieren und den Hafen nutzen können. Hinweis im Hochwasserfall ist der Rheinhafen ein Schutzhafen, daher könnte in diesem Fall die Schiffe auch im dargestellten Schutzbereich ankern. Die Redee 7 wird durch den Sicherheitsraum in der Nutzung eingeschränkt.	Kenntnisnahme. Der angemessene Sicherheitsabstand nach KAS-18 i.V.m. § 50 BImSchG ist ausschließlich ein Planungsinstrument für die Bauleitplanung mit dem Ziel genau definierte benachbarte Schutzobjekte (i.W. „Menschen“) durch räumliche Trennung von Anlagen die unter den Anwendungsbereich der StörfallV fallen, zu trennen. Eine Wasserstraße sowie die Hafeneinfahrt stellen i.d.R. nach § 3 Abs. 5d BImSchG kein benachbartes Schutzobjekt dar, da es an der für das Abstandsgebot charakteristischen dauerhaften Präsenz schutzbedürftiger Menschenansammlungen fehlt (i.d.R. > 100 Personen gleichzeitig). Entsprechende Empfehlungen für den Vollzug hat die Bundesländer Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz (LAI) im Beschluss TOP 10.1 der 146. Sitzung gemacht. Aus dem berechneten Abstand ergeben sich somit keine Nutzungseinschränkungen oder Durchfahrtsverbote für den Schiffsverkehr.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	Fragen zu Wechselwirkungen mit Schiffen mit Gefahrgut sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung nach KAS-18. Der Betreiber hat gesetzlich (§ 3 Abs. 1 StörfallV) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Szenarien auftreten und dass diese, soweit diese verhältnismäßig umsetzbar, in ihren Auswirkungen begrenzt werden (§ 3 Abs. 3 StörfallV). Die Nachweisführung hierüber erfolgt im Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallV.
c. Hochwasserschutz	
Im Gutachten der Firma INGUS, wurde die Hochwassergefahr bzw. die Rückhaltung der Flutwelle in das Hafengebiet nicht bewertet. Das Hochwassersperrtor wurde als Hafeneinfahrt bezeichnet. Das Hochwassersperrtor dient dem Hochwasserschutz des gesamten Hafengebiet. Es ist sicherzustellen, dass im Haveriefall des RDK9, das Bauwerk das Hochwassersperrtor und auch dessen elektrischen Anlagen sowie die Steuerung voll funktionsfähig bleiben. Das Thema Hochwasserschutz bzw. inwieweit das Hochwassersperrtor ein Schutzobjekt ist, ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und Maßnahmen, ggf. Festsetzungen im Bebauungsplan abzuleiten.	Kenntnisnahme. Das Hochwassersperrtor ist eine wasserbauliche Infrastrukturanlage. Es erfüllt keines der Schutzkriterien des § 3 Abs. 5d BImSchG (kein Wohngebiet, kein öffentlich genutztes Gebäude, kein Freizeitgebiet, kein Naturschutzgebiet) und stellt damit kein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des BImSchG dar. Es eine Hochwassergefahr ist nicht Teil des vorliegenden Abstandsgutachtens, das auf § 50 BImSchG fußt. Fachlich ist ergänzend anzumerken, dass die maßgeblichen Beurteilungswerte (1,6 kW/m² Wärmestrahlung, 0,1 bar Explosionsüberdruck) auf die maximale Ertraglichkeitsschwelle ungeschützter Menschen ausgerichtet sind. Eine massive Stahlbetonkonstruktion wie ein Sperrtor nimmt bei diesen Einwirkungen keinen funktionalen oder strukturellen Schaden. Hier müssten deutlich höhere Beurteilungswerte angesetzt. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Bauwerks durch den Dennoch-Störfall mit den zugrunde gelegten Beurteilungswerten ist daher nicht abzuleiten. Die Beurteilung der Auswirkungen über den Betriebsbereich hinaus hat die Vorhabenträgerin im Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallV zu bewerten.
d. Sicherheitsabstand	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Hinweis zur Prüfung ob folgenden Themen evtl. Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand haben: - Auf direkt vor der Wasserschutzpolizei, werden in kürze neue Schwimmhallen für das Feuerwehrbot und die Wasserschutzpolizei errichtet. - Im Hafenbecken ist mit Anglern und Ruderverkehr zu rechnen. - Nordwestlich des Hochwassersperrtor, ist ein Liegeplatz für Nachen der Angler	Kenntnisnahme. Betriebliche Anlagen von Behörden und Einsatzkräften sind keine öffentlich genutzten Gebäude mit unkontrolliertem Publikumsverkehr im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG sondern Arbeitsstätten. Sie begründen kein neues benachbartes Schutzobjekt und haben keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand. Ein Freizeitgebiet, wie Angler oder Ruderer, als benachbartes Schutzobjekt nach § 3 Abs. 5d BImSchG setzt eine flächenmäßig abgrenzbare Nutzung voraus. Die genannten Nutzungen erfüllen dieses Kriterium nicht. Sie begründen daher kein benachbartes Schutzobjekt und haben somit in diesem Kontext keinen Einfluss.
23. Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) vom 01.06.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Wir stimmen der Planung wie von Ihnen vorgeschlagen zu.	Kenntnisnahme
24. LRA Karlsruhe – Gesundheitsamt vom 02.06.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Anbei die Stellungnahme des Gesundheitsamts zu o.g. Planung: Aus Sicht des Gesundheitsamts bestehen keine Anmerkungen zur Planung.	Kenntnisnahme
25. Untere Naturschutzbehörde vom 03.06.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Mit E-Mail vom 24. April 2026 wurden wir um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren gebeten.	Kenntnisnahme
b. Gutachten unvollständig	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Weiterhin sind für eine abschließende Beurteilung die notwendigen Gutachten noch unvollständig.	Kenntnisnahme Die Gutachten werden bis zur Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2026 finalisiert sein und mögliche Ergänzungen im Bebauungsplan vorgenommen sein. Diese sind auch Teil der Offenlage und können eingesehen werden. Über den Zeitpunkt der Offenlage werden wir Sie entsprechend informieren.
c. Stellungnahme vom 17. Dezember 2025	
Für die naturschutzrechtlichen Grundlagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17. Dezember 2025. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir daher wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
d. Stand der vorgelegten Gutachten	
a) Stand der vorgelegten Gutachten Zur Prüfung der naturschutzrechtlich relevanten Themen liegt das UVP-Gutachten, das Artenschutzgutachten, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und das gewässerökologische Gutachten vor. Jedoch müsste das Artenschutzgutachten und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Entwurfsfassung gekennzeichnet sein, da noch einige ausstehende Kartierungen fehlen (vgl. S. 3 Artenschutzgutachten). Je nach Ergebnis der Kartierungen könnten noch weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen folgen. Zu den Gutachten können wir schon jetzt folgende inhaltliche Anmerkungen mitteilen:	Ihrer Stellungnahme wird entsprochen. Das Gutachten wird bis zur Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2026 finalisiert sein und mögliche Ergänzungen im Bebauungsplan vorgenommen sein. Nach Einschätzung des Umweltgutachters und der Umweltbehörden werden die abgeschlossenen Kartierungen ergeben, dass im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen im Thermoselect-Gelände CEF-Maßnahmen aufgrund von Wechselkröten erforderlich werden. Entsprechende Maßnahmen werden dann für die Bauausführung berücksichtigt. Das Gutachten wird Teil der Offenlage sein und kann entsprechend eingesehen werden. Über den Zeitpunkt der Offenlage werden wir Sie entsprechend informieren.
e. Artenschutzgutachten	
I. Artenschutzgutachten Das Artenschutzgutachten liegt noch nicht in einem abschließenden Zustand vor, da noch weiterhin die Kartierungen	Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Ziffer 25d.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
durchgeführt werden. Eine abschließende Prüfung kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Etwaig weitere erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen sind verbindlich festzulegen und vor Beginn der Bauausführung umzusetzen.	
f. Alternativlosigkeit des Vorhabens	
Zu Kapitel 1.2) Im Artenschutzgutachten ist zudem die Alternativlosigkeit des Vorhabens sowie zwingende Gründe der notwendigen Nutzung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der BE-Flächen auf bestehende Ausgleichsflächen nachvollziehbar zu ergänzen.	Kenntnisnahme. Das Artenschutzgutachten wurde entsprechend ergänzt.
g. artenschutzrechtlichen Schutzstatus	
Zu Kapitel 3.3) In der Tabelle 8 werden alle auf der Vorhabenfläche vorkommenden Arten gelistet. Jedoch unterliegen die Tiere unterschiedlichen artenschutzrechtlichen Schutzstadien, sodass nicht für alle Arten die korrekte rechtliche Konsequenz herausgearbeitet wird. Im Rahmen des Bebauungsplanvorhabens liegt durch das Vorhaben ein naturschutzrechtlicher Eingriff vor. Daher greift für die „nur“ national besonders geschützten Arten die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 S. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Arten müssen daher nur in der Eingriffsregelung betrachtet werden. Die besonders geschützten Arten der Heuschrecken, Tag-/Nachtfalter, Wildbienen und Libellen sind daher in der Eingriffsbilanzierung zu betrachten. Die Tabelle ist entsprechend zu korrigieren. Die Tabelle ist auch bei den Amphibien zu korrigieren. Nach interner Mitteilung der EnBW (beigefügte Mail vom 21. April 2026*) wurde die Wechselkröte auf der Fläche gefunden. Daher ist diese Art als prüfungsrelevant einzustufen. *siehe Anlage 1 zur Stellungnahme 25	Kenntnisnahme. Die Tabelle 8 fasst alle potenziell prüfungsrelevanten Artengruppen zusammen. Die Tabelle dient der Absichtung hinsichtlich der Prüfungsrelevanz und ist ein wesentlicher Bestandteil des Artenschutzfachbeitrags. In der Tabelle erfolgt für jede Tiergruppe die Beurteilung/Einstufung, ob die Tiergruppe aus artenschutzrechtlicher Sicht (Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG) "prüfungsrelevant" ist, oder ob eine Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt (siehe Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter, Wildbienen, Libellen u.a.). Hinsichtlich der Tiergruppe Amphibien liegen zwischenzeitlich aktuellere Erkenntnisse vor, da im Bereich des Thermoselect-Geländes (BE-Fläche) wenige Individuen der Wechselkröte festgestellt werden konnten. Die Tiergruppe ist somit prüfungsrelevant, was in der Fortschreibung des Artenschutzfachbeitrages berücksichtigt wird.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
h. Mauereidechse	
Zu Kapitel 4.2) Auf der Vorhabenfläche wurde die al- lochthone Mauereidechse gefunden. Diese Unterart ist in Deutschland weiterhin streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG. Somit sind für die Tiere Aus- gleichsflächen herzustellen, sofern deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschä- digt oder zerstört werden. Nach Abstim- mung mit der höheren Naturschutzbehörde reicht für diese Art jedoch ein 1:1 Flächen- ersatz nach Schneeweiß et al. Die bisherige Abstimmung mit dem Vorhabenträger und ein Informationsschreiben des UM fügen wir dieser Stellungnahme an*. Es ist daher fachlich begründend zu ergän- zen, warum auf die CEF-Flächen verzichtet wird. Es ist darzulegen, dass ausreichend geeignete Ausweichhabitate für die Mauer- eidechse vorhanden sind. Zudem ist zu prü- fen und nachzuweisen, dass diese Habitate nicht bereits durch eine hohe Individuen- dichte besetzt sind, sodass ihre Funktion als Aufnahmeraum für zusätzliche Tiere tat- sächlich gewährleistet ist. Das entspricht dem fachlichen Mindeststandard. Die Maßnahme V2 ist zu verorten im Maß- nahmenplan. Die Maßnahmen V1 ist ent- sprechend fachlicher Standards um Aus- stiegshilfen zu ergänzen. *siehe Anlage 2 zur Stellungnahme 25	Kenntnisnahme. In Kapitel 4.2 wird differenziert in die Be- reiche der anlagebedingten Flächen-inan- spruchnahme (Baufeld des RDK 9 im Be- reich der Kohlehalde) und die baubedingte Flächeninanspruchnahme (BE-Flächen). Im Bereich des Baufeldes sind keine Verbots- tatbestände gem. § 44 BNatSchG einschlä- gig. Bei der Ausweisung von BE-Flächen wur- den die Kernlebensräume der Mauerei- dechsenpopulation sowohl im Bereich des Kraftwerksgeländes als auch im Bereich des Thermoselect-Geländes von einer temporä- ren Nutzung ausgenommen. Diese Kernle- bensräume werden durch Reptilienschutz- zäune über die gesamte Bauphase hinweg gesichert. Die Reptilienschutzzäune sind als Vermeidungsmaßnahme (V1) zwingend erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die als BE-Flächen vorgesehenen Bereiche werden nach Errichtung der Reptilien- schutzzäune und vor Baubeginn nach Rep- tilien abgesucht. Verbliebene Reptilien wer- den abgefangen und hinter die Reptilien- schutzzäune verbracht (Vermeidungsmaß- nahme V2). Die Maßnahme V1 wurde bei der bereits laufenden Maßnahme auf dem Thermoselect-Gelände mit Ausstiegshilfen versehen. Die Ergänzungen werden in der Fortschreibung des Artenschutzfachbeitra- ges berücksichtigt.
i. Wechselkröte	
Ergänzung um Kapitel 4.3) Nach Rückmeldung von Herrn [REDACTED] (bei- gefügte Mail vom 21. April 2026*) wurde die Wechselkröte auf dem Thermoselect- Gelände gefunden. Die mit Herrn [REDACTED] [REDACTED] abgestimmten Maßnahmen sind in das Artenschutzgutachten in Kapitel 4.3 zu ergänzen. Das Aufstellen der Blechwanne	Kenntnisnahme. Die mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz (UA) [REDACTED] Umwelt- und Arbeits- schutzabgestimmten Maßnahmen zur Auf- wertung des Lebensraumes für die Wech- selkröte wurden bereits umgesetzt. Das Thema wird in der Fortschreibung des Ar- tenschutzfachbeitrages berücksichtigt. Die

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
stellt eine CEF-Maßnahme dar. Nach der Bauzeit sind die Ausgleichsflächen des RDK 8 wieder in ihren Ursprungszustand zu versetzen, sodass hier wieder Tümpel für die Wechselkröten zur Verfügung stehen (vgl. Tabelle 8, S. 15). *siehe Anlage 1 zur Stellungnahme 25	temporär beanspruchten Flächen der Ausgleichsmaßnahme K 4 werden nach Abschluss der Baumaßnahme sowohl unter dem Aspekt der Förderung von Wildbienenlebensräumen als auch zur Herstellung von Habitaten für die Wechselkröte hergestellt und entwickelt. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zur Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen, weshalb die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht betroffen ist.
j. Ergänzung Ausgleichsfläche K3	
Ergänzung Ausgleichsfläche K3) Nach Mitteilung der EnBW muss im Zuge von bauvorbereitenden Maßnahmen für das RDK 9 eine E-Trasse verlegt werden. Dabei ist eine Änderung der Ausgleichsfläche K3 für das RDK 8 nicht auszuschließen. Dieser Sachstand ist auch im Artenschutzgutachten mit zu betrachten. Sollte der Eingriff artenschutzrelevant sein, so ist die Ausgleichsfläche an anderer Stelle auszugleichen.	Die Vorabmaßnahme zur Verlegung eines 20 kV Erdkabels wurde in der Fortschreibung des Artenschutzfachbeitrages berücksichtigt.
k. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	
II. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Wie bereits unter I) Kapitel 3.3) erläutert sind alle auf der Vorhabenfläche privilegierten Arten (Heuschrecken, Tag-/Nachtfalter, Wildbienen und Libellen) in diesem Gutachten zu ergänzen. Für die Tiere sind Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsminimierung umzusetzen. Des Weiteren ist bei den Ausführungen zu den Wildbienen nachvollziehbar darzulegen, wie sich die angesetzte Ausgleichsfläche von 7.100 m² herleitet. Für die Teilflächen der vorgesehenen Wildbienenhabitate, die sich auf bestehenden RDK-8-Maßnahmen befinden, ist darüber hinaus darzustellen, in welcher Weise sichergestellt wird, dass keine Konflikte mit den ursprünglichen Zielzuständen der RDK-8-Ausgleichsmaßnahmen entstehen. Die Maßnahmen für die Wildbienen müssen als Vermeidungsmaßnahmen im	Die Tiergruppe der Wildbienen ist bereits in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die weiteren Tiergruppen mit besonderem Schutzstatus werden in der Fortschreibung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dargestellt. Die zuvor geplante Maßnahme innerhalb des „Entwicklungskonzepts Füllbruch“ wird nicht realisiert. Der Ausgleich erfolgt aus Ökokontopunkten aus einer Ökokontomaßnahme im gleichen Naturraum. Die Kosten hierfür trägt die Vorhabenträgerin.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Rahmen der Eingriffsregelung gekennzeichnet werden. Da diese dauerhaft sind, sind die Maßnahmen auch ins Kompensationsverzeichnis einzutragen. Wir möchten noch den Hinweis mitgeben, dass stadintern noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob die geplante Kompensation im Gewinn Füllbruch umgesetzt werden kann. Gegebenenfalls braucht es einer neuen Ausgleichsfläche. Es kann somit nur der aktuelle Stand der beiden Gutachten geprüft werden. Etwaig erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen sind verbindlich festzulegen und vor Beginn der Bauausführung umzusetzen.	
I. FFH-Verträglichkeitsprüfung	
III. FFH-Verträglichkeitsprüfung Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung des BImSch-Antrages hatten wir auch bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung Korrekturanmerkungen gemacht. Die höhere Naturschutzbehörde hält diese Korrekturen nun aber nicht für notwendig. Wir warten daher die Rückmeldung des Vorhabenträgers auf die Nachforderungen ab.	Kenntnisnahme. Die Abstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und der Fachbehörde hat stattgefunden. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde in Gänze geprüft. Sie ist vollständig und bedarf keiner Überarbeitungen mehr. Die inhaltliche Zustimmung ist durch die Fachbehörde erfolgt.
m. Gewässerökologische Studie	
IV. Gewässerökologische Studie Zu Kapitel 3.4) Der Studie ist zu entnehmen, dass es Maßnahmen zur Reduzierung der Temperatureinträge der angrenzenden Gewässer bedarf. Die genau geplanten Maßnahmen wurden nicht näher dargelegt. Wir bitten daher um eine genaue Ausführungsplanung zur Reduzierung des Wärmeintrags in den Gewässern. Oder um Vorlage der verbindlichen Abstimmungen zwischen den Kraftwerksbetreibern und dem Land Baden-Württemberg.	Den Anmerkungen wird entsprochen. Die Vorhabenträgerin tauscht sich jährlich über die eingesetzten Kraftwerksparks aus und überarbeitet die Übereinkunft zusammen mit dem Umweltministerium und den Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart. Konkrete Maßnahmen stellen in der Regel Leistungsbegrenzungen der Kraftwerke dar, wobei ein aus netztechnischer Sicht zum Erhalt der Versorgungssicherheit erforderlicher Mindestkraftwerkspark festgelegt wird und nicht unterschritten werden darf. Bei erforderlichen Lastbegrenzungen wird eine Reihenfolge festgelegt, nach der grundsätzlich Kraftwerke nach ihrem spezifischen Wärmeeintrag gestaffelt in ihrer Last

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	begrenzt werden müssen. Da die Maßnahmen jährlich neu festgelegt werden, kann in der gewässerökologischen Studie nur eine allgemeine Beschreibung erfolgen. Die jeweils aktuellen verbindlichen Abstimmungen können über das Land Baden-Württemberg angefordert werden. Darüber hinaus erfolgt ein Austausch über die Zusammenarbeit in Krisensituationen der Energieversorgung bei wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Extremsituationen.
n. Umweltbericht	
V. Umweltbericht Entsprechend der unten der Punkte I) bis IV) dargestellten Unvollständigkeiten muss auch der Umweltbericht Kapitel 4.9 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Kapitel 6 Natura 2000 und Kapitel 7 Artenschutz ggf. angepasst werden und kann nur als Entwurf gewertet werden.	Der Anregung wird entsprochen. Eine Aktualisierung bzw. Anpassung des Umweltberichtes wird auf Basis der Fortschreibung der Artenschutzprüfung bzw. der Aktualisierung der E/A-Bilanzierung durchgeführt. Eine Anpassung des Kapitels 6 zu Natura 2000 entfällt, da die FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig ist.
o. Unvollständigkeit des Artenschutzgutachtens	
b) Einzelanmerkungen zu den Unterlagen I. Zu A. Begründung gemäß § 9 BauGB Zu Kapitel 13.1) Es muss ergänzt werden, dass es sich, entsprechend der oben dargestellten Unvollständigkeit, bei dem Artenschutzgutachten aktuell um einen Entwurf handelt da noch Kartierungen ausstehen. Der Formulierung „im Ergebnis werden nur Vögel und Reptilien als prüfungsrelevant bewertet“ kann nicht zugestimmt werden, da gemäß den obigen Ausführungen auch Amphibien (Wechselkröte) betroffen sind.	Der Anregung wird entsprochen. Eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Artenschutzprüfung wurde durchgeführt. Entsprechende Textteile im Bebauungsplan wurden angepasst.
p. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Zu Kapitel 13.2) Dem Kapitel 13.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, kann ohne die oben dargelegten Nachforderungen im	Der Anregung wird entsprochen. Eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Artenschutzprüfung wurde durchgeführt. Entsprechende Textteile im Bebauungsplan wurden angepasst.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Artenschutzgutachten unter Punkt I) nicht zugestimmt werden.	
q. Artenschutzmaßnahme zur Wechselkröte	
Die ausstehenden Artenschutzmaßnahme zur Wechselkröte und ggf. zu anderen Arten, die noch kartiert werden, sind ebenfalls verbindlich umzusetzen. Eine Wirksamkeit muss vor der Bauzeit nachgewiesen werden.	Der Anregung wird entsprochen. Das Gutachten wird bis zur Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2026 finalisiert sein und mögliche Ergänzungen im Bebauungsplan vorgenommen sein.
r. Ergänzung nach Vorlage der fertigen Gutachten	
Erst wenn die fertigen Gutachten vorliegen, kann der Passus abschließend ergänzt werden.	Kenntnisnahme. Das Gutachten wird bis zur Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2026 finalisiert sein und mögliche Ergänzungen im Bebauungsplan vorgenommen sein.
s. Lichtemissionen in der Bauphase	
Zu Kapitel 13.3) Wir bitten um folgende Ergänzungen: - Verminderung von Einwirkungen durch Licht in der Bauphase Zur Reduzierung von Lichtemissionen in der Bauphase bzw. von Lichtimmissionen im Umfeld sollen Beleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs sowie zur Minimierung von Unfallgefahren beschränkt werden. Bei der Aufstellung der Beleuchtungen (Scheinwerfer, Lampen etc.) ist auf eine ausschließliche Ausrichtung der Beleuchtungen (Lichtkegel) auf die Baustellenflächen zu achten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Beleuchtungen in größerer Höhe, bspw. an Oberdreherkränen. Es ist ein Ausführungskonzept (Beleuchtungskonzept für Bauphase) zu erstellen und mit UA abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen. Da die Ausführungsplanung nicht Teil des Bebauungsplans ist, kann dies auch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Allerdings kann dies im Genehmigungsverfahren als Nebenbestimmung gefordert werden. Dies gilt entsprechend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert. Ein Beleuchtungskonzept wird im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens von der Vorhabenträgerin vorgelegt.
t. Lichtemissionen in der Betriebsphase	
- Verminderung von Lichtemissionen in der Betriebsphase Die für den Betrieb erforderlichen	Der Anregung wird entsprochen. Wir haben Ihre Vorschläge in den Textteil zum Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Beleuchtungen des Außengeländes sollen sich auf das unbedingt erforderlich Maß zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und zur Verhütung von Unfallgefahren beschränken. Zum allgemeinen Schutz von Fledermäusen ist auf eine gezielte Beleuchtung mit einer Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Beleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß begrenzt werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist, sofern möglich, zu vermeiden. Zur Reduzierung der Einflüsse durch Lichtemissionen auf Natur und Landschaft sollen die Beleuchtungen als insekten- und umweltfreundliche LED-Lampen mit warmweißer Farbtemperatur, gelbem oder orangefarbenem Licht ausgeführt und die Lichtkegel auf die Standortflächen ausgerichtet werden. Sofern eine Abstrahlung in die Umgebung nicht ausgeschlossen werden kann, so sind geeignete Blendschutzvorrichtungen gegen seitliche Abstrahlungen zu verwenden. Es ist ein Ausführungskonzept (Beleuchtungskonzept für Betriebsphase) zu erstellen und mit UA abzustimmen.	Weiterhin haben wir dies an die Vorhabenträgerin weitergegeben, damit Sie dies für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren berücksichtigen kann, da dies die späteren Anlagen und den Betrieb betrifft.
u. Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsfläche im Füllbruch	
Zu Kapitel 14.1) Wir bitten um folgende Ergänzung: Die Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsfläche im Füllbruch externer Ausgleichsflächen, ist dauerhaft verbindlich zu sichern, z.B. durch Eintrag im Grundbuch auf dem Grundstück des Vorhabenträgers.	Kenntnisnahme. Die zuvor geplante Maßnahme innerhalb des „Entwicklungskonzepts Füllbruch“ wird nicht realisiert. Der Ausgleich erfolgt aus Ökokontopunkten aus einer Ökokontomaßnahme im gleichen Naturraum. Die Kosten hierfür trägt die Vorhabenträgerin.
v. Kompensation im Gewinn Füllbruch	
Wir möchten noch den Hinweis mitgeben, dass stadtintern noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob die geplante	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Kompensation im Gewinn Füllbruch umgesetzt werden kann. Gegebenenfalls braucht es einer neuen Ausgleichsfläche.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Ziff. 25u.
w. Unterkapitel zur Thematik „Natura 2000“	
Zu Kapitel 14) Das Kapitel sollte um ein Unterkapitel zur Thematik „Natura 2000“ ergänzt werden. Sobald die FFH-Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen ist, können wir hier gerne einen Textbaustein liefern.	Kenntnisnahme. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist abgeschlossen und wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.
x. Planungsrechtliche Festsetzungen	
II. Zu C. Planungsrechtliche Festsetzungen Da die Gutachten aktuell noch nicht fertig sind, kann das Kapitel zu den Festsetzungen von naturschutzrechtlicher Seite noch nicht abschließend geprüft werden. Nach aktueller Einschätzung sind hier noch weitere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung, dem Artenschutz und den Natura 2000-Regelungen zu ergänzen.	Kenntnisnahme. Das Gutachten wird bis zur Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2026 finalisiert sein und mögliche Ergänzungen im Bebauungsplan vorgenommen sein. Weiterhin sind die Gutachten Teil der Offenlage und können eingesehen werden. Über den Zeitpunkt der Offenlage werden wir Sie entsprechend informieren.
y. Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsfläche im Füllbruch	
Zum jetzigen Zeitpunkt können wir schon folgende Ergänzungen machen, müssen aber noch auf die finalen Gutachten warten: Zu Kapitel 6) Wir bitten um folgende Ergänzung: Die Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsfläche im Füllbruch externer Ausgleichsflächen, ist dauerhaft verbindlich zu sichern, z.B. durch Eintrag im Grundbuch auf dem Grundstück des Vorhabenträgers.	Kenntnisnahme. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Ziff. 25u.
z. Schadensbegrenzungsmaßnahmen	
Zu Kapitel 7) Wir bitten um folgende Ergänzungen: Die unter Kapitel 5.6.2 des FFH-Verträglichkeitsgutachtens genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ (DE-7015-341) und für das Vogelschutzgebiet	Der Anregung wird entsprochen. Dies kann im Genehmigungsverfahren als Nebenbestimmung gefordert werden. Dies gilt entsprechend im immissionsschutzrechtlichen Verfahren dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen. Wir haben die Vorhabenträgerin hierüber informiert.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
„Rheinniederung Elchesheim-Karlsruhe (DE7015-441) aus Kapitel 7.5 sind verbindlich umzusetzen.	
aa. Ausformulierung der Festsetzung nach Fertigstellung der Gutachten	
Eine genaue Ausformulierung der Festsetzung folgt, wenn das Gutachten fertig vorliegt.	Kenntnisnahme
26. TransnetBW vom 03.06.2026	
a. Leitungsanlagen	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt und plant die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlagen sowie die o.g. Netzverstärkung. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2026.1047 registriert (bitte in Folge mit angeben).	Kenntnisnahme. Einleitender Hinweis der Verwaltung: Die hier aufgeführten Punkte betreffen lediglich die Baustelleneinrichtungsflächen, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden. Wir haben die Stellungnahme der TransnetBW an die Vorhabenträgerin weitergeleitet, damit diese bei der Einrichtung der BE-Flächen und bei der Bauausführung berücksichtigt werden kann. Die Stellungnahme hat keine Wirkung auf den Bebauungsplan.
b. Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe	
Bezüglich der Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe (RNN) nehmen wir wie folgt Stellung: TransnetBW und Amprion planen gemeinsam die 380-kV-Netzverstärkung Urberach-Weinheim-Karlsruhe. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 19 hinterlegt und wurde erstmalig gesetzlich 2013 beschlossen. Es handelt sich um eine Netzverstärkung von 220kV auf 380kV, um das Übertragungsnetz im Raum Frankfurt bis Karlsruhe leistungsfähiger zu machen und künftige Überlastungen der bestehenden Leitungen zu vermeiden. Die Gesamtleitung ist in zwei Abschnitte – Nord und Süd – unterteilt. Für den südlichen, ca. 80 km langen Abschnitt Weinheim-Karlsruhe ist TransnetBW verantwortlich. Vorhaben 19	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Nord befindet sich im Bau. Der südliche Abschnitt wurde für die Planfeststellung nochmals in drei Genehmigungsabschnitte unterteilt: Abschnitt Süd-1 von Philippsburg bis Karlsruhe-Daxlanden, Abschnitt Süd-2 von Rheinau bis Philippsburg und Abschnitt Süd-3 von Weinheim über Mannheim bis Rheinau. Für den Abschnitt Süd-1 wurden die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG Ende Juni 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde Ende Juli 2024 durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Im Zuge der Offenlage hatten Träger öffentlicher Belange seit Mitte August 2024 die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG, ihre Stellungnahmen und Einwendungen zum Vorhaben einzureichen. Der Planfeststellungsbeschluss wird Ende Q2 bzw. Anfang Q3 2026 erwartet.	
c. Beachtung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	
Unabhängig vom Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses ist § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. Demnach gilt ab Beginn der Planauslegung im Planfeststellungsverfahren eine gesetzliche Veränderungssperre, wonach auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme. Das B-Plangebiet und damit das Baufeld von RDK 9 überschneidet sich nicht mit den vom Planfeststellungsverfahren betroffenen Bereichen. Überlappungen sind teilweise durch temporäre Nutzungen im Rahmen von BE- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten gegeben, die durch den Vorhabenträger jedoch engmaschig mit der transnetBW abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund können sowohl die geplante Netzbaumaßnahme erheblich erschwerende als auch wesentlich wertsteigernde Veränderungen ausgeschlossen werden.
d. Erfordernis von Flächen	
Im Rahmen des genannten Leitungsbauprojektes werden Flächen für Zuwegungen, Arbeitsflächen, Schutzgerüste und Provisorien benötigt (siehe siehe Abbildung und beigefügter Lageplan). (Siehe Anlage 3 im Tabellenblatt Anlagen)	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
e. Austausch TransnetBW und EnBW	
Am 07.05.2026 fand ein erster Austausch zur Klärung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen zwischen TransnetBW und EnBW statt. Dort wurde in Aussicht gestellt, dass eine gemeinsame Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen möglich wäre. Anfang Juni 2026 ist ein weiterer Termin vor Ort geplant, um weitere Details zur Ausführung festzulegen.	Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin ist weiterhin in Abstimmung mit transnetBW bzgl. den sich überschneidenden Baustelleneinrichtungsflächen. Der in der Stellungnahme erwähnte Vor-Ort-Termin hat am 16.06. stattgefunden. Ein Folgetermin wird Anfang Juli stattfinden, um die finale Einrichtung der Provisorien (temporäres Bauersatzkabel) zwischen NetzeBW, Forstamt, Stadt Karlsruhe, EnBW zu besprechen. Die erstmalige Inanspruchnahme der Flächen endet nach Abstimmung mit transnetBW im Oktober 2027. Anschließend werden die Flächen an die Vorhabenträgerin übergeben. Ab frühestens August 2029 werden die Flächen für den Kabelzug wieder an die transnetBW zurück übergeben. Die Vorhabenträgerin wird sicherstellen, dass die Artenschutzmaßnahmen (Reptilienschutzzaun) so ausgeführt werden, dass die BE-Flächen für transnetBW uneingeschränkt verwendet werden können.
f. Flächenverfügbarkeit für Vorhaben der TransnetBW	
Unabhängig davon sind diese Flächen Teil des kurz vor dem Abschluss stehenden Planfeststellungsverfahrens und müssen uns während und bis nach Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund können wir der vorliegenden Planung im Bereich der Arbeitsflächen, Rückbauflächen und Zuwegungen nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen für unser Leitungsprojekt vom Vorhabenträger zugesagt wird.	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen. Die im Vor-Ort-Termin am 16.06.2026 vorgestellte Verlegung des Bauersatzkabel entspricht nicht den Angaben des Planfeststellungsverfahrens. Es ist ein Kabelweg auf einem Schutzgerüst (Breite 2,50, Höhe 2m) vorgesehen im Bereich des von der Vorhabenträgerin geplanten verlegten Radwegs. Dies würde dazu führen, dass der Radweg (incl. der Absicherungsmaßnahmen) um mindestens 3,5 Meter Richtung Westen verschoben werden müssten.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	Weiterhin liegt der Radweg dann während der zweiten Bauphase der transnetBW ab August 2029 innerhalb des angedachten Baufeldes und kann nicht verwendet werden. EnBW kann daher der vorgestellten Verlegung des Bauersatzkabel, welche von den Unterlagen in der Planfeststellung abweicht, nicht zustimmen.
g. bestehenden Leitungsanlagen	
Bezüglich der bestehenden Leitungsanlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen A1, C1 und C2 befinden sich teilweise im Schutzstreifen unserer o.g. Höchstspannungsleitungen (rot: 380kV Freileitung, grün gestrichelt: 220kV Erdkabel): (Siehe Anlage 4 im Tabellenblatt Anlagen)	Kenntnisnahme.
h. Einbindung der TransnetBW in Ausführungsplanung	
1. Sollten im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauarbeiten (oberirdisch oder unterirdisch) geplant sein, ist die TransnetBW frühzeitig in die Ausführungsplanung einzubinden. Ohne Baufreigabe und Einweisung sind jegliche Tätigkeiten im Bereich der Höchstspannungsanlagen unzulässig.	Kenntnisnahme.
i. Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen	
2. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.	Kenntnisnahme. Die betroffenen Flächen C1 und C2 sind vorwiegend für Aushubmaterial vorgesehen.
j. Geländeveränderungen im Schutzstreifen	
3. Geländeveränderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig. Dies beinhaltet auch	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Aufschüttungen. Deren maximal zulässige Höhe ist gesondert abzustimmen.	
k. Schutzabstand im Schutzstreifen	
4. Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Für die BE-Fläche A1 bedeutet dies: / Abstand Gelände zu den Leiterseilen beträgt ca. 60 m. Abzüglich des Mindestschutzabstandes von 5 m ergibt sich eine maximale Arbeitshöhe von ca. 55 m. Für die BE-Fläche C1 bedeutet dies: / Abstand Gelände zu den Leiterseilen beträgt ca. 24 m. Abzüglich des Mindestschutzabstandes von 5 m ergibt sich eine maximale Arbeitshöhe von ca. 19 m. Für die BE-Fläche C2 bedeutet dies: / Abstand Gelände zu den Leiterseilen beträgt ca. 35 m. Abzüglich des Mindestschutzabstandes von 5 m ergibt sich eine maximale Arbeitshöhe von ca. 30 m. Der Schutzabstand darf mit den vom Bauherrn geplanten Geräten (LKW, Radlader, Betonpumpe, Manitou u. ä.) nicht erreicht werden. Wenn diese Geräte höhere Arbeitsbereiche aufweisen, dürfen sie nur zum Einsatz gebracht werden, wenn sie über eine Höhenbegrenzung verfügen. Geräte ohne Höhenbegrenzung dürfen nicht zum Einsatz gebracht werden. Der	Kenntnisnahme. Wird entsprechend berücksichtigt für die Angaben an den Nachunternehmer der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin geht jedoch davon aus, dass in den Angaben C1 und C2 vertauscht worden sind, da die Fläche C2 direkt am Portal liegt. Die Vorhabenträgerin geht daher davon aus, dass für die Fläche C2 die maximale Arbeitshöhe von 19m und die Fläche C1 die maximale Arbeitshöhe von 30m gilt.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Nachweis der Höhenbegrenzung muss zur Einweisung (siehe unten) auf der Baustelle vorliegen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten.	
I. Belange des Übertragungsnetzes	
5. Die Belange des Übertragungsnetzes Strom sind zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen und Netzverstärkungen notwendig werden können (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPlG), zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden sowie Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen.	Kenntnisnahme.
m. Hinweise zu Maststandorten	
6. Folgende Hinweise zu Maststandorten sind zu berücksichtigen: / Für die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten ist generell ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von mind. 10 m einzuhalten. Diese Fläche ist grundsätzlich von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Außerdem dürfen in diesem Bereich keine Orte für den dauerhaften Aufenthalt geschaffen, Lagerflächen eingerichtet, Retentionsbecken, Versickerungsmulden oder Vergleichbares angelegt sowie Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen werden. Dies ist insbesondere für die BE-Fläche C1 zu berücksichtigen. / Darüber hinaus dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand gilt beispielsweise für	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Straßenlampen, Niederspannungsinstallati- onen, erdwirksame Kabel, Schutzplanken, Zaunanlagen oder Metallteile mit Berüh- rungsmöglichkeiten. Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist im Einzelfall mit der TransnetBW abzustimmen (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbin- dung in die Masterdungsanlage). / Für Bauarbeiten ist zu den Masten ab Au- ßenkante der sichtbaren Mastfundamente grundsätzlich ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbei- ten und Aufschüttungen erfolgen. / Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten zu jeder Zeit sichergestellt und auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemes- sungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahr- zeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Be- fahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.	
n. Elektrisierungen durch Funkenentladungen	
7. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaf- ten), kommen. Dies bedeutet für be- troffene Personen eine geringfügige Beläs- tigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärunfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung da- rauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhin- dern.	Kenntnisnahme.
o. Anlagen im Schutzstreifen	
8. Antennen, Baucontainer, Blitzschutzan- lagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine,	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.	
p. Bäume und Sträucher im Schutzstreifen	
9. Im Schutzstreifen geplante Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
q. Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	
10. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.	Kenntnisnahme.
r. TA-Lärm-relevante Geräusche	
11. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
s. Eisabwurf	
12. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.	Kenntnisnahme.
t. Haftung für Schäden	
13. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.	Kenntnisnahme.
u. keine Baufreigabe	
14. Diese Stellungnahme stellt keine Baufreigabe dar. Für eine abschließende Beurteilung und Baufreigabe benötigen wir Unterlagen zu den eingesetzten Baugeräten (Kranstandort, Schwenkkreis, Gesamtlänge und Höhe des Auslegers). Vor Aufnahme der Bautätigkeit sind diese an bauleitplanung@transnetbw.de zu senden. Ohne Baufreigabe und Einweisung sind jegliche Tätigkeiten im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage unzulässig.	Kenntnisnahme.
v. Beteiligung am weiteren Verfahren	
Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren und informieren Sie uns über das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme.
27.RP Karlsruhe - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 03.06.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Vielen Dank für die Beteiligung an oben genannten Verfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:	Kenntnisnahme.
b. Raumordnung	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Im Regionalplan Karlsruhe 2025 (In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 15. Dezember 2025) ist der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Zudem ist das bestehende Kraftwerk als Anlage der Energieversorgung (N) gekennzeichnet. Nach Plan-satz 3.4. Z (4) des Regionalplans 2025 sind bauliche Anlagen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz aus-nahmsweise zulässig, wenn keine alternati-ven Möglichkeiten bestehen. Auf Grund der Standortanforderungen einer Gas- und Dampfturbinenanlage sowie der räumli-chen Nähe zu den vorhandenen Anlagen sehen wir die Ausnahmevoraussetzungen als erfüllt an. Der vorliegenden Planung ste-hen keine Ziele der Raumordnung entge-gen. Im bereits eingeleiteten immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren haben wir uns mit Stellungnahme vom 12. Mai 2026 gleichlautend geäußert.	Kenntnisnahme.
28. Stadt Bretten vom 03.06.2026	
a. Keine Anmerkungen	
Ich bedanke mich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die Mög-lichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Stadt Bretten nimmt vom Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) sowie den Gutachten Kenntnis. Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungs-plans sind keine Belange der Stadt Bretten berührt. Die Stadt Bretten hat keine Anre-gungen oder Bedenken zur Umweltprü-fung oder zur Planung.	Kenntnisnahme
b. Verfahrensbeteiligung	
Ich wünsche Ihrem Verfahren einen zügi-gen Verlauf und bitte um Information über die Fortführung des Verfahrens und um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
29. BUND, LNV, NABU vom 08.06.2026	
a. Gemeinsame Stellungnahme	
Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG / § 3 Umwelt- Rechtsbehelfsge- setz anerkannten Verbände: • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V., erarbeitet von BUND Karlsruhe.	Kenntnisnahme.
b. Berücksichtigung der Stellungnahme	
Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und bitten um Entschuldigung für die etwas verspätete Abgabe sowie darum, unsere Stellungnahme dennoch zu berücksichtigen. Vielen Dank für Ihre Rückmeldung und für die Übernahme einzelner Punkte unserer vorherigen Stellungnahme in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
c. Notwendigkeit des Vorhabens	
Jedoch wurde unseren Anmerkungen zur Notwendigkeit des Bebauungsplans nicht stattgegeben. In der UVP, die dem Genehmigungsverfahren von RDK 9 nach BIm-SchG vorweggreift, ist zu lesen: „Da es sich vorliegend um einen ‚vorhabenbezogenen Bebauungsplan‘ handelt und das geplante Vorhaben‘ hinreichend konkretisiert ist, können im Rahmen der Umweltprüfung auch die durch das Vorhaben hervorgerufenen Umweltauswirkungen bewertet werden.“ Auf der Hauptversammlung der EnBW am 7. Mai 2026 wurde uns auf die Frage „Wird die EnBW das Gaskraftwerk auch	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen. Die Notwendigkeit von neuen Kraftwerksstandorten wird insbesondere mit dem Gesetzgebungsverfahren für das Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) begründet. Im Allgemeinen dient das Vorhaben der Versorgungssicherheit durch entsprechende Energieerzeugung in Dunkelflauten. Da der Kraftwerksbau zur Deckung von Versorgungsengpässen konzipiert ist, kann der Bau zwangsläufig ohne Förderung nicht rentabel umgesetzt werden. Das StromVKG sieht Förderungen für

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
bauen, wenn das noch zu verabschiedende Kraftwerkssicherheitsgesetz keine Förderung für RDK 9 ergeben würde?“ geantwortet: „RDK als wasserstofffähiges Gaskraftwerk ist explizit für die Absicherung der sogenannten Dunkelflaute konzipiert. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Back-up-Kraftwerke sehr geringe Laufzeiten haben werden. Zum Erreichen einer Wirtschaftlichkeit benötigen diese Kraftwerke daher eine Förderung. Ohne Förderung würde RDK 9 daher nicht gebaut werden.“ Die Notwendigkeit von RDK 9 wird also nicht mit Stromengpässen bei Redispatch-Maßnahmen wg. z. B. Dunkelflaute begründet, sondern mit Zuschüssen des Bundes. Aus diesen Gründen hat die EnBW in Schottland Morven im Januar 2026 einen verlustreichen Rückzug aus einem Offshore-Strom-Projekt gemacht (Verlustabschreibung 1,2 Milliarden Euro), weil die britische Regierung die Förderung nicht gewährte und damit die „wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die eine angemessene Rendite erwarten lassen“ nicht erfüllt	Kraftwerksbetreiber vor, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig können Gaskraftwerke sich in dieser Rolle nicht alleine durch Markterlöse amortisieren. Die Vorhabenträgerin ist ein wirtschaftlich arbeitendes Unternehmen, dass entsprechende Wirtschaftlichkeit in einem bestimmten Rahmen voraussetzen muss.
d. Geschwindigkeit des Projektes RDK9	
Die Geschwindigkeit, mit der das Projekt RDK 9 durchgezogen wird, ist weder energiewirtschaftlich noch volkswirtschaftlich notwendig; sie ist förderungsorientiert und damit nicht nachvollziehbar. Die Marktrückkehr von Reservekraftwerken ist nicht allein eine Idee der Betreiber von Reservekraftwerken wie der EnBW. Sie hat vielmehr auch ihren Niederschlag im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD gefunden. Dort heißt es, Reservekraftwerke sollten künftig „nicht nur zur Vermeidung von Versorgungsengpässen, sondern auch zur Stabilisierung der Strompreise zum Einsatz kommen“. Ergo: RDK 4s, RDK 7 und demnächst RDK 8 können jederzeit ans Netz gehen.	Den Anmerkungen wird nicht entsprochen. Das geplante StromVKG sieht vor, dass die zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit erforderlichen Kraftwerkskapazitäten bis 2031 gesichert in Betrieb gehen. Maßnahmen zur Marktrückführung von Reservekraftwerken sind mit RDK 9 nicht verbunden. Vielmehr ermöglicht die Realisierung von RDK 9 es, den derzeit noch im Marktbetrieb befindlichen Kohleblock RDK 8 zur Stilllegung anzumelden und damit voraussichtlich in den Netzreservebetrieb zu überführen. Ein solcher Einsatzbedarf würde insbesondere nur dann Zustandekommen, wenn der Bedarf an disponibler Stromerzeugung nicht durch neue Kraftwerke gedeckt werden kann.
e. Durchführungsvertrag	

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört nach unserer Ansicht auch ein Durchführungsvertrag. In diesem verpflichtet sich die EnBW gegenüber der Stadt Karlsruhe, dass der Vorhabenträger verbindlich zusagt, das Projekt innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen und die Planungs- sowie Erschließungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Nach den Aussagen in der Hauptversammlung der EnBW scheint uns das nicht möglich.	Den Anmerkungen wird entsprochen. Es wurden verbindliche Regelungen in einem Durchführungs- sowie Generalvertrag ausgehandelt, um entsprechende Belange zu sichern. Hierzu zählen auch die Kostentragungen. Die Verträge werden vor Abschluss des Verfahrens wirksam,
f. Klimaschutz	
Wir weisen auch nachdrücklich auf das das Bundesverfassungsgerichtsurteil vor 5 Jahren hin. In diesem stellt das Gericht fest, dass Klimaschutz und Klimaneutralität Pflicht jeder Regierung, also auch der Stadt Karlsruhe, sein muss.	Den Anmerkungen wird entsprochen. Durch umfassende Verhandlungen und Regelungen im Durchführungs- und Generalvertrag mit der Vorhabenträgerin wird die Stadt Karlsruhe strengere Emissionsgrenzwerte als gesetzlich vorgeschrieben definieren. Durch den klar geregelten Umstieg auf Wasserstoff wird RDK 9 in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität im Bundesgebiet leisten. Ein weiterer Schritt hierfür ist auch der Ausstieg der Vorhabenträgerin aus der Kohleverstromung am Standort Karlsruhe. Hinweis: Kraftwerke wie RDK9 werden nicht in der städt. Treibhausgasbilanzierung aufgenommen, sondern wirken sich nur viel schwächer durch den Emissionsfaktor des Bundesstrommixes auf die städt. Bilanz aus
g. Versagung des Bebauungsplans	
Es ist für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sicher ein Problem, eine Versagung dieses Bebauungsplans zu beschließen. Wir weisen aber im Folgenden noch auf einige Sachverhalte hin, die aus unserer Sicht ein Hindernis für die Zustimmung sein müssten:	Kenntnisnahme. Anmerkung der Verwaltung: Ihre Stellungnahme wird im Rahmen des Veröffentlichungsbeschlusses dem Gemeinderat zur Abwägung und Entscheidung vorgelegt.
h. Verzögerung regenerativer Projekte	
Der Bau eines stromgeführten Mittellast-Gaskraftwerkes wird regenerative Projekte	Den Anmerkungen wird nicht entsprochen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
der EnBW am Standort auf lange Zeit verzögern, wenn nicht sogar verhindern.	Für das Ziel der Klimaneutralität und des Klimaschutzes ist es unerlässlich, auch weiterhin regenerative Projekte zu entwickeln. Nur so können zukünftige Betriebszeiten solcher Mittellastkraftwerke sukzessive reduziert werden und ausreichende Versorgungssicherheit durch regenerative Energien ermöglicht werden. Die EnBW gibt an, dass eine Realisierung von RDK9 keinen negativen Einfluss auf die Umsetzung regenerativer Projekte am Standort hat.
i. Einsatz von LNG	
Die Langfristigkeit des Einsatzes von LNG-Gas wird durch zwei langfristige LNG-Bezugsverträge bewiesen. EnBW hat mit Venture Global einen Kaufvertrag über insgesamt 2,8 Milliarden € pro Jahr ab 2027 mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einen langfristigen Bezugsvertrag mit der Abu Dhabi National Oil Company CNO über 0,8 Milliarden jährlich ab 2028 für 15 Jahre abgeschlossen.	Kenntnisnahme In den Verträgen sind Regelungen getroffen, die den Vorkettenemissionswert des Erdgaseinsatzes regelt und damit den Einsatz von bspw. LNG-Gas minimieren.
j. Schadstoffemissionen	
Zudem sind die Schadstoffemissionen zu nennen, die mit RDK 9 zwingend verbunden sein werden.	Der Anmerkung wird entsprochen. Die mit RDK 9 verbundenen Schadstoffemissionen werden in Luftreinhaltungsgutachten klar ermittelt und dargestellt. Sie sind zudem wesentliches Genehmigungskriterium im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
k. Einwirkungsbereich von Luftschadstoffen	
Wir gehen auch davon aus, dass sich auch aufgrund der Entfernungen und Lagebeziehungen ein gemeinsamer Einwirkungsbereich bei den Luftschadstoffen von RDK, MiRO und Rheinhafenkraftwerk der Stadtwerke ergibt. Es kommt sicher phasenweise zu einem räumlichen Zusammenwirken der schädlichen Luftschadstoffemissionen, die	Kenntnisnahme Vorbelastungen durch existierende oder parallel geplante Vorhaben im Einwirkbereich und deren Überlagerung mit Emissionen durch RDK 9 werden ebenfalls in Luftreinhaltungsgutachten betrachtet und sind daher ebenfalls Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
die gesundheitlichen Risiken in unserer Region erhöhen werden.	
I. Klimarelevante Treibhausgase	
Diese zwei Treibhausgase sind klimarelevant: • Kohlendioxid (CO₂): RDK 9 wird als Gas- und-Dampf-Kombikraftwerk (GuD) etwa 350 bis 400 Gramm pro Kilowattstunde erzeugtem Strom ausstoßen und damit etwa die Hälfte eines Steinkohlekraftwerks. Wenn aber die jährliche Nutzung des Gaskraftwerkes sich zeitlich nur verdoppelt, was geplant ist, dann wird sich der Kohlendioxidausstoß zum Kohlekraftwerk nicht verringern, sondern bei optimaler Nutzung sogar vergrößern. Wir sprechen hier von mehreren Millionen Tonnen CO₂ jährlich. • Methan (CH₄): In der UVP gibt es keinen Hinweis auf Methan. Erdgas besteht hauptsächlich aus Methan. Durch Leckagen bei der Förderung, Aufbereitung und dem Transport (Vorkette) entweicht unverbranntes Methan in die Atmosphäre. Da Methan ein massiv höheres Treibhauspotenzial als Kohlendioxid besitzt, verschlechtert diese Vorkette die reale Klimabilanz von Gaskraftwerken spürbar. Deshalb wollten wir die Kohlendioxidbilanz der gesamten Nutzungskette des Erdgases wissen. Sie fehlt. Hinzu kommen die für Mensch und Umwelt schädlichen Luftschadstoffe: • Stickstoffoxide. Trotz eines SCR-Katalysators werden bei Mittellast hunderte Tonnen Stickoxide (NO_x) in die Atmosphäre abgegeben. Hinzu wird noch nicht umgesetzter Ammoniak in dreistelligem Tonnenbereich (Ammoniakschlupf) emittiert. • Schwefeldioxid und Feinstäube sind zwar im Vergleich zu Kohlefeuerung reduziert; sie sind aber vorhanden.	Den Anmerkungen wird nicht entsprochen. Der spezifische Treibhausgasausstoß in CO₂-Äquivalenten wird inklusive sogenannter Vorkettenemissionen (das sind Emissionen durch Förderung und Transport) rd. 371 g pro erzeugter Kilowattstunde Strom betragen. Das ist selbst gegenüber dem sehr effizienten und modernen Kohleblock RDK 8 mit 828 g pro kWh Strom eine Reduktion um rd. 55%. Eine Verdopplung der Nutzungsdauer ist für RDK9 nicht vorgesehen. Die Nutzungsdauer richtet sich letztlich am nicht durch erneuerbare Energien abgedeckten Strombedarf (Residuallast), der sich jedoch unabhängig vom zur Verfügung stehenden Kraftwerkspark ermittelt. Folglich schlägt sich die angeführte Reduktion der Treibhausgasemissionen auf die gesamte Erzeugungsmenge durch. Methanemissionen sind als Teil der Vorkettenemissionen in der Betrachtung berücksichtigt. Der höheren Klimaschädlichkeit von Methan wird hierbei durch die Umrechnung in CO₂-Äquivalente Rechnung getragen, so dass dieser Aspekt ebenfalls berücksichtigt ist. Stickoxide werden im Wesentlichen aufgrund der Verbrennungstemperaturen aus Luftstickstoff gebildet und entstehen somit bei Kohle- und Gaskraftwerken gleichermaßen. Einer möglichst weitgehenden Reduktion wird durch geeignete Luftreinigungstechnik Rechnung getragen, so dass gemäß der Prognosen Grenzwerte sicher eingehalten werden können. Andere relevante Schadstoffe wie Schwefeldioxid, Schwermetalle und Feinstaub entstehen dagegen durch den eingesetzten Brennstoff bzw. die darin enthaltenen chemischen Elemente. Diese Schadstoffe werden bei einem Gaskraftwerk gegenüber einem

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	Kohlekraftwerk auf einen geringeren Restwert reduziert.
m. UVP	
Aus der UVP geht nicht hervor, ob SF6 (Schwefelhexafluorid) als Isolier- und Löschgas in den Hoch- und Mittelspannungsschaltanlagen des Kraftwerks eingesetzt wird. Die EnBW hat in allen ihren Stromanlagen rund 240 Tonnen SF 6 im Einsatz. SF6 ist das stärkste bekannte Treibhausgas der Welt (etwa 23.500-mal klimaschädlicher als CO2) und baut sich in der Atmosphäre kaum ab.	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen. Laut Auskunft der Vorhabenträgerin sind derzeit, bis auf Pilotprojekte, die am Markt befindlichen 400kV-Leistungsschalter alle noch mit SF6 gefüllt (als Löschgas für den Schaltlichtbogen, relativ kleine Mengen.). Ab 2032 gilt ein Verbot der Inbetriebnahme. Die Vorhabenträgerin versucht, SF6-freie Schalter zu beschaffen. Sicherstellen können sie das aufgrund des Marktumfeldes aber nicht.
n. Kühlung	
Die im Kraftwerk RDK 9 anfallende Wärme, die nicht genutzt werden kann, wird an das Kühlwassersystem oder an die Umgebung abgegeben. RDK 9 wird ausschließlich im Ablaufbetrieb zu fahren sein, also über den Kühlturm. RDK 9 wird keine Möglichkeit zum Durchlaufbetrieb haben, d. h. im Falle des Ausfalls des Kühlturms muss die Anlage sofort stillgelegt werden.	Der Anregung wird entsprochen. RDK 9 wird ausschließlich über den Kühlturm im Ablaufbetrieb gekühlt. Ein theoretischer Ausfall des Kühlturms würde daher tatsächlich zur temporären Betriebsunfähigkeit von RDK 9 führen. Anzumerken ist nach Aussage der Vorhabenträgerin, dass es sich bei Kühltürmen jedoch aufgrund ihrer geringen technischen Komplexität nicht um ausfallsensible Komponenten handelt.
o. Kühlwasser	
„Es werden dem Kühlwasser Salz- oder Schwefelsäure zur Einstellung des pH-Wertes sowie Härtestabilisatoren zugesetzt.“ Bei Legionellenbildung werden auch 'härtere' Vermeidungschemikalien eingesetzt werden und die Umwelt belasten.	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen. Die Erlaubnisfähigkeit der Einleitungen in den Rhein inklusive hierzu notwendiger Vorbehandlungen wird seitens des hierfür zuständigen RP Karlsruhe geprüft.
p. Wasserdampfemissionen	
Durch den Betrieb des RDK 9 und die Dauernutzung des Kühlturms des RDK 8 wird es zu einer Zunahme von Wasserdampfemissionen bzw. der potenziellen	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen. Die Nutzung des Kühlturms ist bei RDK9 an die Betriebszeiten des Kraftwerks

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Ausbildung von sichtbaren Schwaden, bezogen auf den Ganzjahreszeitraum, kommen. Es werden aber von der EnBW keine negativen Auswirkungen erwartet. Werden dies auch die Daxlander MitbürgerInnen so sehen, wenn es zu sichtbaren Wolken- und Schwadenbildungen kommen wird? Insbesondere in den Wintermonaten, in denen der Kühlturm derzeit nicht betrieben wird, ergibt sich zwangsläufig eine Zunahme von Schwadenbildungen sowie, hiermit einhergehend, der Reduktion von Sonneneinstrahlung und Globalstrahlung. Insbesondere in den Wintermonaten fällt die erhöhte Schwadenbildung mit Zeiten zusammen, in denen aufgrund meteorologischer Bedingungen Wolken und/oder Nebelbildung vorherrscht. In der windabgewandten Richtung wird die direkte Sonnenscheindauer im Winter um bis zu 60 Minuten pro Tag reduziert. Im direkten Abwindbereich des Kühlturms kommt es zu einem fühlbaren Temperaturanstieg. Die betroffenen MitbürgerInnen wird dies sicher nicht erfreuen.	gekoppelt. Der Kühlturm wird nur dann in Betrieb sein, wenn RDK 9 produziert. Wir verweisen auf die Ergebnisse des mikroklimatischen Gutachtens und die Bewertung zur Erheblichkeit der Auswirkungen.
q. Betriebsszenarien	
Die erwarteten zukünftigen Betriebsszenarien sehen auch eine gemeinsame Nutzung von RDK 8 und RDK 9 vor. Also eine noch höhere Schadstoffbelastung der Region.	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen. RDK 8 wird voraussichtlich nach seiner Stilllegung im Marktbetrieb in die Netzreserve überführt und muss dort in Betriebsbereitschaft gehalten und auf Anforderung des Netzbetreibers betrieben werden. Technisch gesehen wird ein Parallelbetrieb von RDK 9 und RDK 8 möglich sein, so dass temporär ein höherer Gesamtschadstoffausstoß des Standortes RDK nicht ausgeschlossen werden kann. Selbst diese kumulativen Betrachtungen wurden im Rahmen von Luftreinhaltungsgutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren untersucht und führen zu dem Ergebnis, dass selbst in einer "Worst Case-Betrachtung" alle relevanten Grenzwerte eingehalten werden.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
	In der Praxis werden voraussichtlich die Betriebsstunden von RDK 8 als Reservekraftwerk deutlich zurückgehen und RDK 8 wird seinerseits ältere, bereits heute in der Netzreserve befindliche Kraftwerke in ihren Einsatzzeiten weiter verdrängen. Jede durch RDK 9 produzierte Kilowattstunde Strom muss somit nicht durch ein emissionsreicheres Kraftwerk aus der Netzreserve produziert werden, so dass in einer Betrachtung der Schadstoffjahresfrachten eine deutliche Reduktion durch den Betrieb von RDK 9 erfolgt.
r. Klima/Durchlüftung	
Der Gutachter stellt fälschlicherweise fest: „Relevante Kaltluftabflüsse lassen die vorliegenden Geländestrukturen nicht erwarten. Beim Standort handelt es sich nicht um eine Kaltluftentstehungsfläche bzw. um einen flächenhaften Kaltluftaustauschbereich. Auch lineare Kaltluftströme sind im Standortbereich nicht vorhanden.“ Für uns sieht das anders aus, weil ein weiterer geschlossener Bauriegel vor Mühlburg entsteht, der die Durchlüftung dieses und der dahinterliegenden Stadtteile in Hauptwindrichtung weiter beeinträchtigen wird. RDK 9 ist mit RDK 7, RDK 8 und RDK 4s ein fast geschlossener Riegel vor dem Rheinhafen, der auch durch das Rheinhafenkraftwerk der Stadt verstärkt wird.	Den Anmerkungen wird nicht entsprochen. Das Plangebiet ist derzeit schon baulich stark ausgenutzt mit den dort befindlichen großen Baukörpern der bestehenden Kraftwerksanlagen. Das Bauvolumen des neuen Kraftwerksblock RDK9 fällt geringer aus als die bestehenden Gebäude. . Weiterhin befindet sich gegenwärtig auf dem vorgesehenen Bau Feld eine in Betrieb befindliche Kohlehalde, die bereits aufgrund ihrer Wärmeadsorptionseigenschaften bei Sonneneinstrahlung als Kaltluftentstehungsfläche ausgeschlossen werden kann. Die Klimafunktionskarte (NVK 2011) sowie die Planungshinweiskarte der LUBW (klimaatlas-bw) weisen den Kraftwerkstandort als bereits bioklimatisch hoch belastet aus. Die Baukörper liegen gemäß bei der Karten außerhalb relevanter Kaltluftleitbahnen. Aus den genannten Gründen gibt es für die Verwaltung keinen Grund zur Annahme, dass die im Gutachten genannten Punkte nicht zutreffend sind.
s. Wasserstoffeinsatz	
Die „H2-ready“-Erzählung: Wasserstoffeinsatz:	Den Anmerkungen wird teilweise entsprochen.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
Die Antragstellerin behauptet, dass die KWK-Anlage mit Verbrennung fossilen Erdgases nur als Brückentechnologie auf dem Weg zur CO₂-neutralen Energieerzeugung dient. Die Anlage kann mit Wasserstoff betrieben werden, „sobald dieser in entsprechender Menge verfügbar ist.“ Woher kommt dieser Wasserstoff und wie wird er nach Karlsruhe transportiert? Der gegenwärtige Forschungsstand zum Wasserstoffeinsatz zeigt noch ganz erhebliche Lücken.	Der Wasserstoffanschluss ist als Direktanschluss an das zukünftige nationale Wasserstoffkernnetz vorgesehen. Der zuständige Netzbetreiber hat bereits einen Netzanschlusspunkt in direkter Nachbarschaft des zukünftigen RDK 9-Baufeldes bestätigt. Die theoretische Umrüstung auf den Wasserstoffbetrieb steht außerfrage. Die Verwaltung stellt durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag sicher, dass eine Umstellung auf einen Wasserstoffbetrieb erfolgt, sobald dieser infrastrukturell und gesichert möglich ist. Weiterhin muss nach dem StromVKG sichergestellt sein, dass das Kraftwerk über H₂-Readiness verfügt.
t. H ₂ - fähiges Gaskraftwerk	
Es gib derzeit noch kein H₂- fähiges Gaskraftwerk. Der Versuch im Gaskraftwerk Leipzig wurde abgebrochen. In der HV 2026 wurde von der EnBW ausgeführt: Die Mitverbrennung von 20 Volumenprozent Wasserstoff in Altbach und Heilbronn wurde bei Inbetriebnahme zugesagt. Vergleichbare Werte gelten für RDK 9. Alles andere ist Zukunftsmusik.	Den Anmerkungen wird nicht entsprochen. Die H₂-readiness, also die technische Fähigkeit der Anlage zur zukünftigen Verbrennung von 100% Wasserstoff, wird der Vorhabenträgerin durch den Lieferanten der technischen Anlage garantiert. Weiterhin ist der Nachweis eines Konzeptes zur Umstellung des Kraftwerks auf Wasserstoffbetrieb eine Teilnahmevoraussetzung für die Auktionen nach dem StromVKG.
u. alternative Energie- und Wärmeerzeugung	
Statt für ein fossiles Kraftwerk sollte der Platz am Rheinhafen verwendet werden, um alternative Energie- und Wärmeerzeugung voranzutreiben, wie beispielsweise große Batteriespeicher, Flusswärmepumpe, Geothermie Das am Rheinhafen in Reserve vorhandene Gaskraftwerk RDK 4s und die Kohlekraftwerke RDK 7 + RDK 8 können für die Absicherung im Notfall immer verwendet werden, da sie als Reserve betriebsbereit gehalten werden müssen.	Den Anmerkungen wird nicht entsprochen. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe legte sich in einem Grundsatzbeschluss vom März 2025 darauf fest, den Standort Karlsruhe für einen neuen Kraftwerksblock zu ermöglichen. Es ist vertraglich geregelt, dass ein Nutzungskonzept für die Flächen der Vorhabenträgerin ausgearbeitet wird. Eine Nicht-Durchführung des Vorhabens RDK9 führt lediglich zu einem verbleibenden Status Quo.

Stellungnahme TöB	Anmerkung StplA
v. Verfehlung von Umweltzielen	
Wir bleiben dabei, dass ein neues, stromgeführtes, vor allem mit LNG-Gas befeuertes Kraftwerk nicht den Umweltzielen der Stadt Karlsruhe, des Landes Ba-Wü und der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Es werden nicht nur hohe Luftschadstoffemissionen in die Atmosphäre entlassen, sondern eine neue, auf importiertem LNG-Gas beruhende fossile Steinzeit zementiert. Eine nachhaltige wirtschaftliche wie auch politische Energiewende wird durch RDK 9 nicht erreicht.	Den Anmerkungen wird nicht entsprochen. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat sich durch den Grundsatzbeschluss zum RDK9 im März 2025 zu diesem Vorhaben im Vorfeld bekannt. Unabhängig der Betrachtung von Gaskraftwerken im Vergleich zu erneuerbaren Energien im Hinblick auf den Umweltschutz, hat sich die Bundesregierung mit dem Gesetzgebungsverfahren zum StromVKG zu Gaskraftwerken mit H2-Readiness im Zuge der Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Gleichzeitig findet aufgrund des gesetzlichen Einspeisevorrangs keine Verdrängung von erneuerbaren Stromerzeugungsmengen statt Ihre Bedenken und Anmerkungen werden jedoch im Zuge des Veröffentlichungsbeschlusses dem Gemeinderat zur weiteren Abwägung und Entscheidung vorgelegt.



rückgebaute
oberirdische
HEL-Leitung

Lager-
anlage
Holzschmied

7
Rückhalte-
becken

4
Entwässerung
Tankhof
+ Abscheider

3
Slopöl-
Tankfläche

2
alte Diesel-
+ Benzin

1
Benzintankstelle

10
Altöl-
Lager

9
chem.
Kessel-
haus
1-3

8
ehem.
Maschinen-
haus 1-3

Rheinhafen Becken 6

Neuer Federbach

Neuer Federbach

Alter Federbach

Hochwasserdamm XXV

Gröner Wasser

19527

19

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 17. Juni 2026 08:25
An: [REDACTED]
Betreff: Mail EnBW vom 21. April 2026

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 21. April 2026 17:02
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Rückmeldungen zum Stand Artenschutz und Eingriff

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem Absender außerhalb der Stadtverwaltung Karlsruhe. Öffnen Sie Links und Dateianhänge nur, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Hallo Frau [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre Email vom 10.04.26 möchten wir die angesprochenen Punkte wie folgt beantworten:

Die Tiergruppe der Heuschrecken wird in der Eingriffsregelung ergänzt. In 2026 laufen hierzu noch örtliche Erfassungen.

Die Tiergruppe der Wildbienen ist in der Eingriffsregelung bereits berücksichtigt. In 2026 laufen hierzu noch örtliche Erfassungen. Die Ergebnisse werden in der aktualisierten Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Flächenangaben werden in Abstimmung mit dem Wildbienengutachter [REDACTED] näher erläutert. Eine Bauzeitenbeschränkung explizit für die Tiergruppe der Wildbienen ist fachlich nicht zu begründen. Es wurden bereits vorgezogene Maßnahmen für Wildbienen umgesetzt mit dem Ziel, das bekannte und zu erwartende Artenspektrum im Gebiet zu erhalten, so dass eine Wiederbesiedlung der temporär beanspruchten BE-Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme möglich ist und das Artenspektrum insgesamt erhalten bleibt..

Die Tiergruppe der Tagfalter ist basierend auf den vorliegenden Ergebnisse aus 2025 im Artenschutzfachbeitrag enthalten. Es wurden bislang keine streng geschützten Arten nachgewiesen. Der Kleinen Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) ist nach BArtSchV besonders geschützt. In 2026 laufen weitere Erfassungen, so dass die Ergebnisse im aktualisierten Artenschutzfachbeitrag und in der aktualisierten Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Die Wechselkröte wurde im Zuge der Umsiedlung von Mauereidechsen auf dem Thermoselect-Gelände mit 5 Exemplaren aufgefunden. Die Tiere wurden nicht umgesiedelt, konnten aber bei weiteren Kontrollen nicht mehr aufgefunden werden. Nach Rücksprache mit [REDACTED] gehen wir davon aus, dass die Wechselkröten aus dem angrenzenden Gelände stammen und hier gelegentlich temporäre Gewässer (Verdichtungen, Fahrwege..., sowie Materialhaufen) zur Reproduktion nutzen. Vermutlich sind die Tiere vor hier aus in das angrenzende Thermoselect-Gelände migriert. Insofern müssen die Wechselkröten im Umfeld verbleiben und werden nicht in andere, entfernter gelegene Gebiete umgesetzt werden.

Zur Ergänzung für die Funktionserfüllung für die Wechselkröten werden dem Vorschlag von [REDACTED] folgend an zwei Stellen innerhalb des Rückzugraumes für die Mauereidechsen kleine Gewässer angelegt. Hierzu werden Blechwanne in den Maßen ca. 2x2 m verwendet. Während der Bauzeit wird der Wasserstand in den Wannen erhalten.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich (trotz Zäunen) in der Bauphase Wechselkröten in Baustellentümpeln einfinden, werden durch die ÖBB engmaschige Kontrollen durchgeführt. Aufgefundene

adulte Tiere werden in die durch den Reptilienschutzzaun gesicherten Brachflächen und Laich und Larven in die Ersatzgewässer umgesetzt. Durch die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim RP Karlsruhe ist ebenfalls nicht erforderlich.

In unserer Besprechung am 27.11.2025 wurde die Vorgehensweise bzgl. der Mauereidechsenpopulation auf dem Thermoselect-Gelände und im Bereich des Kraftwerkgeländes bzw. der geplanten BE-Flächen einvernehmlich abgestimmt (siehe Protokoll vom 27.11.2025).

Durch die geplanten (und auf dem Thermoselect-Gelände bereits realisierten) Schutzmaßnahmen (inkl. Abfangen und Umsiedeln von Mauereidechsen) können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermeiden werden. Es muss keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG beantragt werden. CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse sind nicht erforderlich. Im Artenschutzfachbeitrag wird dies auch unter Punkt 4.2 dargestellt.

Die Fragen der Alternativlosigkeit und die Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses wären Gegenstand eines Ausnahmeantrages gem. § 45 BNatSchG. Ein entsprechender Antrag ist wie bereits dargelegt weder für die Wechselkröte noch für die Mauereidechse zu stellen.

Da in 2026 noch umfangreiche Kartierungen laufen, werden die bereits vorliegenden Gutachten (Artenschutzfachbeitrag und Eingriffsregelung) entsprechend der nach Abschluss der Kartierungen vorliegenden Ergebnisse aktualisiert.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]

Von: [Redacted]

Gesendet: Freitag, 10. April 2026 11:24 Uhr

An: [Redacted]

[Redacted]

Betreff: Rückmeldungen zum Stand Artenschutz und Eingriff

Hallo [Redacted],

ich möchte ihnen anbei vorab inoffiziell ein paar Anmerkungen zum Artenschutz und Eingriffsregelung geben obwohl mir klar ist, dass sich zunächst nur um einen Planungsstand handelt ab:

- In der Eingriffsregelung fehlt das Kapitel der Heuschrecken

- Bitte ergänzen sie bei den Wildbienen in der Eingriffsregelung wie es zu den 7100 m2 Ausgleichsfläche kommt (ich nehme an 1 zu 1 Ersatz der Eingriffsfläche). Für die Teilflächen der Wildbienenflächen die auf alten RDK 8 Maßnahmen liegen muss bitte noch dargestellt werden, wie Konflikte mit den ursprünglichen Zielzustände der RDK 8 Maßnahme vermieden werden. Außerdem müssen noch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Wildbienen ergänzt werden wie bsp. Bauzeitenbeschränkung vor Eiablage etc.
- Tagfalter werden nicht weiter betrachtet, bitte ergänzen auch im Bestandsplan, wo wurden die Individuen nachgewiesen? Der Feuerfalter ist streng geschützt da kann sogar eine CEF-Maßnahme notwendig werden, die beiden anderen Arten sind besonders geschützt hier können vermeidungsmaßnahmen notwendig werden.
- Für die Nachweise der Wechselkröte an der Thermoselect sind CEF-Maßnahmen notwendig, hierfür wird ggf eine Ausnahmegenehmigung beim RP notwendig werden, was zeitnah angegangen werden muss. Umzusiedelnde Tiere müssen dann auch auf die CEF-Flächen umgesiedelt werden.
- Die CEF-Flächen für Mauereidechsen sind bisher auch noch nicht dargestellt oder es fehlt die Begründung warum keine CEF-Flächen notwendig sind
-
- In den finalen Gutachten muss bitte auch die Alternativlosigkeit und das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit der Nutzung der BE-Flächen dargelegt sein.

Auch wenn die Gutachten nicht fertig sind sollten sie vorausschauend die CEF-Flächen herstellen, da dies Voraussetzung für frühzeitigen Baubeginn und Herstellung der BE-Flächen ist. Das heißt es müssen teilweise vor der Ergebnissen der Kartierungen CEF-Flächen hergestellt werden, das betrifft zum Bsp die Mauereidechsen, die Wechselkröten, auch die Brutvögel und ggf den Feuerfalter? Haben sie das auf dem Schirm?

Für die Gutachten FFH-VP und Umweltbericht benötige ich noch etwas Zeit und werde mich gesondert bei ihnen melden dazu.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted address line 1]
[Redacted address line 2]
[Redacted address line 3]
[Redacted address line 4]

[Redacted address line 5]
[Redacted address line 6]
[Redacted address line 7]

[Redacted address line 8]
[Redacted address line 9]
[Redacted address line 10]